



Landesrechnungshof Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 31.08.2020

Ltg.-1224/B-1/29-2020

RH-Ausschuss

System der Denkmalpflegeförderung Bericht 8 | 2020 Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber: Landesrechnungshof Niederösterreich A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Fotos im Bericht: © Amt der NÖ Landesregierung

Foto Deckblatt: Schloss Pöggstall - restaurierter Innenhof

© Amt der NÖ Landesregierung / Foto: Wolfgang Kunerth

Fotos Rückseite: Schloss Pöggstall - Fassade vor der Restaurierung

die beiden linken Fotos: © Amt der NÖ Landesregierung

rechtes Foto: © Mag. Claudia Riff-Podgorschek

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im August 2020



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof Niederösterreich

System der Denkmalpflegeförderung

Bericht 8 | 2020



System der Denkmalpflegeförderung Inhaltsverzeichnis

Zusa	nmenfassung]
1.	Prüfungsgegenstand	1
2.	Gebarungsumfang	2
3.	Zuständigkeiten	5
4.	Rechtliche Grundlagen	7
5.	Strategische Grundlagen	23
6.	System der NÖ Denkmalpflegeförderung	25
7.	Feststellungen zu Förderungsfällen	34
8.	Broschüre zur NÖ Denkmalpflege	47
9.	Abkürzungen und Begriffe	53
10.	Tabellenverzeichnis	55

System der Denkmalpflegeförderung Zusammenfassung

In den Jahren 2016 bis 2019 förderte das Land NÖ zusätzlich zum Bund die Denkmalpflege in Niederösterreich mit insgesamt 32,69 Millionen Euro. Davon entfielen 0,37 Millionen Euro auf Publikationen.

Damit leistete das Land NÖ einen Finanzierungsbeitrag zum Denkmalschutz und zum Schutz des kulturellen Erbes, der in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund oblag und auch von diesem gefördert wurde. Die Bundeszuschüsse beliefen sich in den Jahren 2016 bis 2018 auf 14.27 Millionen Euro. Damit setzte der Bund 30 Prozent seiner österreichweiten Ausgaben für Denkmäler in Niederösterreich ein.

Denkmalpflegeförderung sichert das kulturelle Erbe

In Niederösterreich befanden sich 10.616 Denkmäler (Stand: 18. Mai 2020) sowie drei Welterbestätten (Semmeringbahn, Kulturlandschaft Wachau und die Alten Buchenwälder im Wildnisgebiet Dürrenstein) und damit rund 28 Prozent der österreichweit geschützten Denkmäler.

Ziel der NÖ Denkmalpflegeförderung war, das kulturelle Erbe des Landes NÖ zu erhalten und zu pflegen, das Bewusstsein für dessen Wert zu schärfen sowie die Welterbestätten weiterzuentwickeln. Die Förderung bei Landesausstellungen zielte zudem auf nachhaltige Nutzungen und regionale Initiativen ab.

Die NÖ Finanzierungsbeiträge ergänzten die Bundeszuschüsse, die sonstigen Förderungen der öffentlichen Hand (Regionalförderung, Bedarfszuweisungen), die Eigenmittel des Förderungswerbers sowie die Drittmittel (Spenden).

Die Förderquoten des Bundes lagen zwischen fünf und 35 Prozent der denkmalspezifischen Projektkosten. Die Förderungssätze des Landes NÖ betrugen zehn bis 25 Prozent, wobei die zuständige Abteilung Kunst und Kultur K1 (Kulturabteilung) beim Amt der NÖ Landesregierung bei Unterschreitungen von bis zu zehn Prozent der abgerechneten denkmalspezifischen Projektkosten auf eine Kürzung der zugesagten Finanzierungsbeiträge verzichtete. Für begründete Überschreitungen konnten zusätzliche Förderungen beantragt und gewährt werden.

Für Landesausstellungen wurden auch nicht denkmalspezifische Arbeiten, die einer umfassenden Revitalisierung, der besseren Nutzung oder der Barrierefreiheit dienten, in die Denkmalpflegeförderung einbezogen.

Der durchschnittliche Förderungssatz des Landes NÖ betrug bei den überprüften Maßnahmen aller Kategorien 23,2 Prozent auf Basis der abgerechneten denkmalrelevanten Projektkosten. Im Schnitt wurden zwischen 2016 und 2019 jährlich 237 Ansuchen abgewickelt.

Volkswirtschaftlicher Nutzen

Studien schrieben der Denkmalpflegeförderung höhere Beschäftigungseffekte und regionale Wirkungen auf Handwerks- und Baugewerbebetriebe zu als vergleichbaren Maßnahmen außerhalb der Denkmalpflege.

Organisation und wirtschaftlicher Personaleinsatz

Die Kulturabteilung wickelte die Denkmalpflegeförderung im Rahmen der NÖ Kulturförderung ab. Das entsprach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und den Richtlinien für die Förderung nach diesem Gesetz, die jedoch keine denkmalspezifischen Vorschriften enthielten. Die Richtlinien stammten aus dem Jahr 2006 und sollten an die jüngere Entwicklung im Förderungswesen angepasst werden. Dabei bot sich eine Abstimmung auf die Sonderrichtlinie für Denkmalpflegeförderung des Bundes an.

Die Denkmalpflegeförderung beanspruchte 2,4 Vollzeitäquivalente. Hinzu kamen Leistungen für die bautechnische Expertise der Abteilung Hochbau BD6 und der gemeinsamen Stabstelle "Finanz- und Beteiligungsmanagement" der Abteilungen Kunst und Kultur K1 sowie Wissenschaft und Forschung K3.

Im Jahr 2016 führte das Controlling der Stabstelle 23 stichprobenartige Rechnungskontrollen durch. In den Jahren 2017 bis 2019 erfolgten keine derartigen Kontrollen durch die Stabstelle.

Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich"

Die halbjährlich erschienene Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich" trug dazu bei, das Bewusstsein für das kulturelle Erbe Niederösterreichs zu schärfen.

Die durchschnittlichen Kosten für die Bände 56 bis 59 betrugen 22.465,10 Euro pro Ausgabe oder 1,25 Euro pro Druckstück inklusive der Versandkosten im Inland bei einer Auflage von jeweils 18.000 Stück.

Die Überlegungen zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Broschüre sollten fortgeführt werden. Das betraf die Vermeidung von hohen Lagerbeständen durch eine geringere Druckauflage, die Zusammenfassung einzelner Dienstleistungs- bzw. Lieferaufträge und die Ausrichtung auf das Bundesvergabegesetz 2018.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2020 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten bzw. bereits gesetzten Maßnahmen.

Prüfungsgegenstand 1.

Der Landesrechnungshof überprüfte – mit Unterbrechungen – die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf das System der Denkmalpflegeförderung auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Denkmalpflegeförderung des Landes NÖ umfasste die finanzielle Unterstützung von Sanierungen, Revitalisierungen und Restaurierungen von Denkmälern. Als förderungsfähige Denkmäler galten Objekte, die nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz standen.

Ziel der Überprüfung war, das System der Denkmalpflegeförderung und dessen Finanzierung nach den gesetzlichen Prüfungsmaßstäben zu beurteilen und dazu allenfalls Hinweise und Vorschläge für zweckmäßige und wirtschaftliche Verbesserungen zu erarbeiten. Das betraf auch die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land NÖ gewährten Förderungen.

Die Systemprüfung konzentrierte sich auf das baukulturelle Erbe und die Rechnungsjahre 2016 bis 2018. Die Unterbrechung diente dazu, Abrechnungen für das Jahr 2019 zu ergänzen, und damit einer aktuellen Berichterstattung.

Prüfungsmethoden

Für die Systemprüfung analysierte der Landesrechnungshof die rechtlichen, strategischen und finanziellen Grundlagen und deren Entwicklung, wertete die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ sowie die angeforderten elektronischen Akten und Unterlagen aus. Dazu holte er ergänzende Auskünfte und Informationen ein, insbesondere bei der Abteilung Kunst und Kultur K1.

Um das System der Denkmalpflegeförderung beurteilen zu können, wählte der Landesrechnungshof einerseits aus den bestehenden Kategorien (Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Häuser sowie Sonstiges) die kostenintensivsten Förderungen aus und andererseits einzelne Fälle stichprobenartig. Der Landesrechnungshof prüfte dabei Förderungsauszahlungen in Höhe von 9,94 Millionen Euro der Jahre 2016 bis 2018, das entsprach 44,6 Prozent der ausbezahlten Finanzierungsbeiträge von 22,31 Millionen Euro.

Seinen Erhebungen legte der Landesrechnungshof den Leitfaden für die Prüfung von Förderungen vom März 2014 zu Grunde, den die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien herausgaben.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Geschlechtsform verwendet wurden, um die Übersichtlichkeit und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassen alle Personen unabhängig von einem Geschlecht gleichermaßen.

Die angeführten Geldbeträge enthielten die Umsatzsteuer. Wenn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorlag, wurden Nettobeträge dargestellt.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet und Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt.

2. Gebarungsumfang

Österreich verfügte über 38.519 Denkmäler (Stand: 18. Mai 2020). Davon lagen 10.616 in Niederösterreich. Das entsprach einem Anteil an den österreichweit unter Schutz gestellten Denkmälern von rund 27,6 Prozent (Wien 8,7 Prozent).

Dazu zählten alle Objekte und Bauten, die nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz standen, wie Klöster, Stifte, Burgen, Schlösser, Marterl oder auch historische Amtsgebäude und Industriebauten. Die Baudenkmäler wurden teilweise für kulturelle Veranstaltungen (Sommertheater, Musikfestivals, Ausstellungen) genutzt.

2.1 Ausgaben des Landes NÖ für Denkmalpflege

Im Jahr 2018 erhielten 271 niederösterreichische denkmalgeschützte Objekte insgesamt 4,94 Millionen Euro Bundeszuschüsse. Zusätzlich förderte das Land NÖ mit 7,72 Millionen Euro die Denkmalpflege.

Die Landesmittel für die Denkmalpflege wurden in den Teilabschnitten 1/36200 "Denkmalpflege" und 1/38100 "Kulturförderung (ZG)" veranschlagt und verrechnet.

Die Mittel im Teilabschnitt 1/38100 "Kulturförderung (ZG)" stammten aus den Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe, die zu 70 Prozent für Zwecke der Kulturförderung und zu 30 Prozent für Zwecke der Sportförderung (Teilabschnitt 1/26930 "Sportförderung (ZG)") bestimmt waren.

Tabelle 1: Ausgaben des Landes NÖ für Denkmalpflegeförderung					
Ausgaben in Millionen Euro	2016	2017	2018	2019	
Denkmalpflege	5,94	8,58	7,79	6,25 1)	
davon aus 1/36200 "Denkmalpflege"	2,90	2,70	3,10	3,02 1)	
davon aus 1/38100 "Kulturförderung (ZG)"	3,04	5,88	4,69	3,23 1)	
Verhältnis Denkmalpflege : Kulturförderung (ZG)	49:51	31:69	40:60	48:52	
Regionalförderungen für Landesausstellungen	1,69	2,35	0,09	0,00 2)	
Summe Baukulturelles Erbe laut den Kulturberichten	7,63	10,93	7,88	6,25 ²⁾	
davon Ausgaben für Publikationen	0,126	0,091	0,075	0,079 ²⁾	
Verteilung der Ausgaben auf Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Häuser sowie Sonstiges					
Sakralbauten	3,31	3,91	3,57	2,63 ²⁾	
Burgen und Schlösser	1,51	1,54	0,68	1,12 ²⁾	
Häuser	0,72	0,80	0,85	1,06 ²⁾	
Sonstiges	0,40	2,33	2,69	1,44 ²⁾	
Anzahl der bearbeiteten Förderungsansuchen	180	283	236	246	
davon bewilligte Ansuchen	171	276	233	243	
davon abgelehnte Ansuchen	9	7	3	3	

¹⁾ Stand 18. Mai 2020

Sowohl die Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ als auch die NÖ Kulturberichte wiesen in den Jahren 2016 bis 2018 Ausgaben für Förderungen des "Baukulturellen Erbes" von insgesamt 26,44 Millionen Euro aus, ergänzt um die Mittel aus 2019 in Höhe von 6,25 Millionen Euro (vorläufiger Stand zum Rechnungsabschluss vom 27. Februar 2020) waren dies 32,69 Millionen Euro.

Davon entfielen 28,19 Millionen Euro auf nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge und 0,37 Millionen Euro auf Ausgaben für fachspezifische Publikationen (Erstellung, Druck, Verteilung, Präsentation). Darunter fielen die Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich", Buchprojekte und Publikationen zu den Landesausstellungen (Reihe "Menschen und Denkmale") sowie die Festschrift "30 Jahre Denkmalpflege".

²⁾ Kulturbericht 2019 noch nicht veröffentlicht (Stand 18. Mai 2020)

Weitere 4,13 Millionen Euro kamen aus Mitteln der Regionalförderung für Landesausstellungen. Diese Maßnahmen betrafen das "Töpperschloss" in Neubruck für die Landesausstellung "ÖTSCHER:REICH – Die Alpen und wir" vom 25. April bis 1. November 2015, das Schloss Pöggstall für die Landesausstellung "Alles was Recht ist" vom 1. April bis 12. November 2017 und die Kasematten sowie das Stadtmuseum für die Landesausstellung "Welt in Bewegung" in Wiener Neustadt und Umgebung vom 30. März bis 10. November 2019.

Förderungsanträge

Im Zeitraum 2016 bis 2019 wurden insgesamt 923 Förderungsansuchen bewilligt und 22 Ansuchen wegen mangelnder Förderungswürdigkeit abgelehnt.

Verteilung der Denkmalpflegeausgaben bzw. -förderungen auf Sakralbauten, Burgen und Schlösser, Häuser sowie Sonstiges

In den Jahren 2016 bis 2019 entfielen 41 Prozent der jährlichen Förderungsausgaben für Denkmalpflege inkl. Regionalförderung gemäß den Kulturberichten auf Sakralbauten, 28 Prozent auf Burgen und Schlösser, 21 Prozent auf Sonstiges und rund zehn Prozent auf Häuser.

Unter die Rubrik Sonstiges fielen Förderungen zur Landesausstellung in Wiener Neustadt, für Marterl, Säulen oder Figurengruppen sowie Zahlungen für Publikationen.

Die Renovierung des Schlosses Pöggstall für die dortige Landesausstellung erhöhte den Anteil für Förderungen von Burgen und Schlössern an der Denkmalpflegeförderung der Kulturabteilung im Jahr 2016 auf 25 Prozent und im Jahr 2017 auf 18 Prozent. Der Anteil für Sonstiges von 27 Prozent im Jahr 2017 und 34 Prozent im Jahr 2018 war auf die Landesausstellung in Wiener Neustadt zurückzuführen.

2.2 Wert und Nutzen der Denkmalpflege

Folgende Studien befassten sich mit der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Denkmalpflegeförderungen:

Studie "Volkswirtschaftliche Effekte der steuerlichen Förderung von Sanierungs- und Erhaltungsinvestitionen in denkmalgeschützte Gebäude" (TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH in Kooperation mit der Technischen Universität Wien im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur) vom September 2005 behandelte die steuerliche Absetzbarkeit von notwendigen Erhaltungsinvestitionen im Denkmalpflegebereich.

Die Studie zeigte, dass Baumaßnahmen beim Denkmalschutz höhere Beschäftigungseffekte bewirkten als durchschnittliche Bauprojekte und zwar bei Selbstständigen um 67 Prozent und bei Unselbständigen um 19 Prozent.

Die Studie "Wirtschaftliche Auswirkungen der Kulturförderung in Niederösterreich" (Donau-Universität Krems) vom November 2010 quantifizierte die gesamtwirtschaftlichen Effekte der NÖ Kulturförderung. Auch diese Studie unterstrich, dass die Denkmalpflege besonders arbeits- und beschäftigungsintensive Bereiche mit regionaler Wirkung auf die klassischen Handwerks- und Baugewerbebetriebe förderte.

3. Zuständigkeiten

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Förderung der Denkmalpflege bestanden folgende Zuständigkeiten:

3.1 UNESCO

Die UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, bestand aus 193 Mitgliedstaaten und elf assoziierten Mitgliedern. Ihr Ziel war, durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit beizutragen.

Österreich trat der UNESCO am 13. August 1948 bei und unterhielt seit dem Beitritt eine Österreichische UNESCO-Kommission als nationale Verbindungsstelle.

3.2 Bundesdenkmalamt

Die Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes oblagen dem Bundeskanzler bis 29. Jänner 2020 und danach dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie deren nachgeordneter Dienststelle, dem Bundesdenkmalamt.

Das Bundesdenkmalamt hatte das kulturelle Erbe Österreichs zu schützen (Unterschutzstellungen), zu pflegen, zu erforschen und zu vermitteln. Dazu konnte es Bescheide erlassen und Strafen verhängen. Entscheidungen über Unterschutzstellungen sowie Veränderungs- oder Zerstörungsansuchen erforderten entsprechende Forschungsergebnisse.

Abteilung für Niederösterreich

Das Bundesdenkmalamt unterhielt in allen Bundesländern Landesabteilungen. In Niederösterreich war diese Abteilung in der Gozzoburg in 3500 Krems an der Donau, Hoher Markt 11, untergebracht. Sie erfasste Denkmäler und schützenswürdige Objekte in Niederösterreich, die gegebenenfalls unter Denkmalschutz gestellt wurden. Zudem legte die Landesabteilung den Rahmen für bauliche Veränderungen fest und überwachte deren Umsetzung.

Restaurierungen, Revitalisierungen und Sanierungen von denkmalgeschützten Bauten und Objekten in Niederösterreich mussten im Einvernehmen mit der Abteilung für Niederösterreich erfolgen.

Weiters konnten – abhängig von der Höhe eines Zuschusses – der Bundeskanzler bzw. das Bundesdenkmalamt Zuschüsse zu Kosten der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmälern und deren Umgebung gewähren.

3.3 NÖ Landesregierung

Aufgrund der "Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung" waren seit 25. April 2017 Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor der damalige Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll für "kulturelle und museale Angelegenheiten" sowie für "Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege" zuständig.

Der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NO Landesregierung waren "Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen, [...] wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von € 80.000,- übersteigen [...]" vorbehalten.

3.4 Amt der NÖ Landesregierung

Die Dienstanweisung "Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung" wies die Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege folgenden Abteilungen zu:

Abteilung Finanzen F1

Die Abteilung Finanzen F1 gab die Vorschrift "Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Niederösterreich" heraus, die für Förderungen galt, für die keine spezielle Richtlinie vorlag (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 29. Juni 2017). Diese Allgemeine Förderungsrichtlinie trat mit 1. September 2017 in Kraft.

Abteilung Kunst und Kultur K1

Die "kulturellen und musealen Angelegenheiten" und die "Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege" oblagen der Abteilung Kunst und Kultur K1, im Folgenden kurz Kulturabteilung genannt.

Innerhalb dieser Abteilung fielen die Angelegenheiten der Denkmalpflege in den Fachbereich Kultur.

Die Kulturabteilung war Herausgeber und Verleger der Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich", die halbjährlich erschien.

Unterstützung erhielt sie durch das seit dem Jahr 2016 bestehende Zentrum für Kulturgüterschutz an der Donau Universität Krems und durch andere forschende oder bewahrende Einrichtungen (Landessammlungen NÖ).

Abteilung Landeshochbau BD6

Die Abteilung Landeshochbau BD6 stellte bei NÖ Landesaustellungen und bei Bauprojekten über 1,5 Millionen Euro ihre Expertise dem Team der Projektleitung zur Verfügung oder übernahm die Begleitende Kontrolle.

Rechtliche Grundlagen 4.

Der Denkmalschutz war gemäß Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 13 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Darüber hinaus bestanden internationale und europarechtliche Vorgaben.

4.1 Internationale Vorgaben

Die im Mai 1964 beim II. Internationalen Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege in Venedig verabschiedete "Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles" wurde als Standard für den Umgang mit historischer Bausubstanz herangezogen.

Zudem bildete die sogenannte Welterbekonvention die völkerrechtliche Grundlage für den Denkmalschutz.

Welterbekonvention

Das "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt", BGBl 1993/60, trat in Österreich am 18. März 1993 in Kraft. Die so genannte Welterbekonvention bildete die völkerrechtliche Grundlage dafür, Denkmäler und Naturgebilde mit universellem Wert zum Kultur- und Naturerbe der Menschheit zu erklären und in die "Liste des Erbes der Welt" aufzunehmen,

um deren Weitergabe an künftige Generationen zu sichern. Diese Liste wies für NO die Semmeringbahn (ab 1998), die Kulturlandschaft Wachau (ab 2000) und die Alten Buchenwälder im Wildnisgebiet Dürrenstein (ab 2017) als Welterbe aus.

4.2 Europarechtlicher Rahmen

Den europarechtlichen Rahmen für den Denkmalschutz bildeten die "Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO" und das "Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft".

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO

Die Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nahm bestimmte Beihilfen vom Subventionsverbot der Europäischen Union aus oder sah dafür Meldepflichten (Notifikationen) der Mitgliedstaaten und Genehmigungen der Kommission vor. Dies betraf auch Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes.

Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

Das "Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft", BGBl III 2015/23, trat in Österreich am 1. Mai 2015 in Kraft. Das Übereinkommen zielte darauf ab, die kulturelle Vielfalt für gesellschaftlichen Zusammenhalt in das Zentrum der modernen Gesellschaft zu stellen. Die Vertragsparteien bekannten sich unter anderem dazu, das kulturelle Erbe nachhaltig zu schützen und demokratische Teilhalbe am Kulturerbe zu ermöglichen.

4.3 Denkmalschutzgesetz

Das Denkmalschutzgesetz - DMG, BGBl 1923/533, regelte den Schutz von Denkmälern und Kulturgütern sowie deren Umgebung mit dem Ziel, diese in ihrer Vielzahl und Vielfalt dauerhaft zu erhalten, wenn deren Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse lag.

Die Zerstörung, Veränderung oder Verbringung von Denkmälern ins Ausland bedurfte einer behördlichen Bewilligung. Die Vollziehung oblag dem Bundeskanzler und dem Bundesdenkmalamt in unmittelbarer Bundesverwaltung.

4.4 Förderungsrichtlinien des Bundes

Den Rahmen für Förderungen des Bundes bildete die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen mit der Bezeichnung "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004, BGBl II 2004/51, bzw. ARR 2014, BGBl II 2014/208).

Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz

Der Bund förderte Denkmalpflege und Denkmalschutz nach der "Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz, BGBl 1923/533, und dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kulturund Naturerbes der Welt, BGBl 1993/60 (Denkmalpflegeförderung)". Diese Sonderrichtlinie trat am 1. August 2018 in Kraft.

Förderungsziel

Die Richtlinie legte die Anforderungen an die Denkmalpflegeförderung mit dem Ziel fest, einen Förderungsmissbrauch zu unterbinden und eine transparente, nachvollziehbare Förderungsvergabe sicherzustellen.

Weiters sollte die Förderung eine nachhaltige Absicherung des materiellen kulturellen Erbes, seine wissenschaftliche Erforschung und Erschließung für die Öffentlichkeit, die Bewahrung von Denkmälern vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung bewirken und die für die Erhaltung verantwortlichen Personen motivieren (Wirkungsziele).

Förderungsgegenstand

Gegenstand einer Förderung nach dem Denkmalschutzgesetz konnten insbesondere folgende Aufwendungen sein:

- bauliche Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern, einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen,
- wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung, Auffindung und Erschließung von Denkmälern, einschließlich Restaurierungen für Forschungszwecke, wenn sie im Interesse der Denkmalpflege lagen,
- Ersatzkäufe und sonstige Ankäufe, wenn diese die Erhaltung eines geschützten Kulturguts im Inland auf Dauer sicherstellten und öffentlich erschließbar machten sowie

sonstige Maßnahmen, die der Bewahrung von Denkmälern vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung ins Ausland dienten, die Öffentlichkeit über diese Maßnahmen und die Bedeutung von Denkmälern informierten und der Erstellung der dafür erforderlichen Grundlagen dienten.

Außerdem ermöglichte die Richtlinie eine Sonderförderung für Maßnahmen gemäß Artikel 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Rahmen von regionalen oder überregionalen, thematisch ausgerichteten Sonderprojekten auch unter Beteiligung anderer Gebietskörperschaften und/oder Dritter.

Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung bestand aus einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art an ein einzelnes, abgegrenztes, zeitlich und sachlich bestimmtes Projekt.

Die Förderungshöhe errechnete sich aus einem Anteil am denkmalspezifischen Aufwand ("Förderquote"). Dieser lag zwischen fünf und 35 Prozent der denkmalspezifischen Kosten. Die Bemessung der Förderquote hatte sich nach der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des Denkmals zu richten sowie nach der Dringlichkeit, den über die notwendige Instandhaltung hinausgehenden denkmalfachlichen Aufwand für Material, Erhaltung, Verbesserung oder Pflege und nach der wirtschaftlichen Verwendungsmöglichkeit des Denkmals.

Weitere Bestimmungen regelten die allgemeinen und die besonderen Förderungsvoraussetzungen.

Allgemeine und besondere Förderungsvoraussetzungen

Das Förderungsansuchen war so rechtzeitig einzureichen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens erfolgen konnte.

Die Förderungsmittel durften nur so wirtschaftlich und sparsam wie möglich und nur für die im Förderungsansuchen beschriebenen und bewilligten Zwecke verwendet werden. Der Förderungswerber hatte zudem eine finanzielle und sachliche Eigenleistung zu erbringen und weitere Kostenbeteiligungen bzw. Förderungen von Gebietskörperschaften und der Europäischen Union unter weitest möglicher Koordinierung des Mitteleinsatzes sowie privater Förderer anzustreben.

Denkmalbehördliche Bewilligungen

Weitere Voraussetzungen waren die denkmalbehördliche Bewilligung des Vorhabens, dass an einer ordnungsgemäßen Durchführung kein Zweifel bestand sowie eine fristgerechte Abrechnung früherer Förderungen.

Unternehmungen mussten das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl I 2004/66, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl I 2005/82, und das Diskriminierungsverbot nach dem Behinderteneinstellungsgesetz BGBl 1970/22, beachten.

Weitere allgemeine Voraussetzungen waren Informations-, Auskunfts- und Aufbewahrungspflichten der Förderungswerber (zehn Jahre für die Bücher und Belege ab Durchführung der Leistung). Diese waren vertraglich zu verpflichten, auch nachträglich beantragte Förderungen zu melden.

Anreiz und besondere Förderungsbedingungen

Die Förderung erfolgte nur unter der Bedingung, dass die zu fördernde Leistung ohne Bundesbeitrag nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden konnte (Anreizeffekt).

Zudem musste die Förderung nachweislich im Interesse des Denkmalschutzes liegen und zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Diese Bedingungen musste die fördervergebende Stelle (Bundesdenkmalamt oder Bundeskanzler) überprüfen.

Vom Bund förderbare Kosten

Die Richtlinie beschränkte die förderbaren Kosten auf die denkmalspezifischen Arbeiten, die dem geförderten Vorhaben direkt zurechenbar und angemessen kalkuliert waren.

Als denkmalspezifisch galten alle Arbeiten, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands, der überlieferten Erscheinung oder der künstlerischen Wirkung dienten, und nach dem Stand der Denkmalpflege durchgeführt wurden.

Weiters fielen darunter Arbeiten zur Abwehr einer unmittelbaren Bedrohung des Denkmals, Maßnahmen an Dächern, Fenstern, Türen, Mauerwerk, Verputzen, Fassaden, Böden, statische Sicherungen, Trockenlegungen, Restaurierungen und Sicherungen künstlerischer Ausstattungen, Rückführungen nachteiliger Veränderungen und Wiederherstellungen des früheren Erscheinungsbilds, sonstige Arbeiten, die durch besondere denkmalpflegerische Rücksichten erhebliche Mehrkosten verursachten, sowie die dazu erforderlichen Untersuchungen und Planungen.

Als denkmalpflegerisch nicht relevant galten Arbeiten und Maßnahmen, die nicht dem Stand der Denkmalpflege entsprachen oder ausschließlich der besseren Nutzbarkeit oder Verwertung des Denkmals dienten.

Abwicklung und Ablauf von Förderungen

Die Förderungen oblagen dem Bundesdenkmalamt oder dem Bundeskanzler. Das schriftliche Förderungsansuchen war elektronisch mit einem Formular einzubringen. Die Förderungsentscheidung erging schriftlich an den Antragsteller.

Die Einreichunterlagen hatten eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer (Durchführungszeitraum), die Aufgliederung der Gesamtkosten, eine detaillierte Kostenkalkulation und eine Aufstellung der Finanzierung mit allen Förderungen nach Höhe und Zweck sowie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bezogene Förderungen zu enthalten.

Kontrolle der Einreichunterlagen

Die Richtlinie schrieb eine Überprüfung sämtlicher Förderungen aus öffentlichen Mitteln vor, die in den letzten drei Jahren vor der Einbringung des Förderungsansuchens beantragt oder gewährt wurden. Diese Überprüfung hatte an Hand der Angaben des Förderungswerbers und einer Abfrage aus dem Transparenzportal zu erfolgen. Über nicht erwünschte Mehrfachförderungen waren alle in Betracht kommenden Förderungsgeber zu verständigen.

Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag bestand aus dem Förderungsansuchen, den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den Beilagen und der schriftlichen Zusage der förderungsgewährenden Stelle. Diese Zusage (Förderungsentscheidung) bezeichnete den Förderungswerber, den Förderungsantrag, den Förderungszweck (Vorhaben), die Förderungssumme und den (oder die) geplanten Auszahlungszeitpunkt(e) nach der ordnungsgemäßen Abrechnung der bisherigen Förderung.

Weitere zu vereinbarende Vertragsinhalte waren Termin und Art des Nachweises über die Durchführung des geförderten Vorhabens und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung von nicht verbrauchten, widmungswidrig verwendeten oder aus

anderen Gründen unberechtigt beanspruchten Förderungsmitteln. Mit deren Annahme kam der Förderungsvertrag zustande.

Hinweistafeln

Der Förderungsnehmer konnte bei einer Förderung von wenigstens 10.000,00 Euro verpflichtet werden, während der Durchführung der Maßnahmen an geeigneter, für die Öffentlichkeit gut sichtbarer Stelle eine Hinweistafel bzw. ein Plakat anzubringen, dass die Arbeiten aus Mitteln des Denkmalschutzes gefördert werden.

Nachweisbedingungen

Außerdem verlangte die Sonderrichtlinie, dass die Verwendung von erhaltenen Förderungsmitteln grundsätzlich aus einem Tätigkeitsnachweis und einem Finanznachweis zu bestehen hatte.

Der Förderungsnehmer war zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bis spätestens zu der im Zusageschreiben angegebenen Frist mit den dort angeführten Unterlagen nachzuweisen. Auf begründetes Verlangen konnte die Frist verlängert werden. Dazu standen Informationen und Formulare auf der Website des Bundeskanzleramts bzw. des Bundesdenkmalamts zur Verfügung. Die Mitteilung über die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hatte schriftlich zu erfolgen.

Tätigkeits- und Finanznachweis

Die Durchführung des geförderten Vorhabens war durch einen schriftlichen Bericht in der festgelegten Weise termingerecht nachzuweisen (Tätigkeitsnachweis). Außerdem musste ein Finanznachweis vorgelegt und belegt werden. Dieser hatte alle aus der geförderten Leistung entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen. Der zahlenmäßige Nachweis hatte auch die Eigen- und Drittmittel und eine unterfertigte Belegaufstellung zu enthalten.

Weitere Vorschriften regelten die Vorlage und Entwertung der Originalbelege (fortlaufende Nummerierung, Verwendung des bereitgestellten Formulars "Zahlenmäßiger Nachweis / Belegaufstellung", unterfertigte Saldierungsbestätigungen oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebankinglisten).

Nachweisbedingungen für Projektförderungen

Für Projektförderungen galten besondere Nachweisbedingungen.

Die widmungsgemäße Verwendung von Projektförderungen war durch Dokumentationsmaterial, einen Tätigkeitsbericht und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung nachzuweisen. Diese hatte die einzelnen Förderungen der öffentlichen Hand, die Eigenleistungen und die Sponsorenbeiträge aufzuschlüsseln und eine unterschriebene, systematische Aufstellung von Rechnungsbelegen in der Höhe der Fördersumme zu enthalten.

Die der Belegaufstellung zugrundeliegenden Originalbelege waren der förderungsgewährenden Stelle zu übermitteln. Nicht verbrauchte oder widmungswidrig verwendete Förderungsmittel waren mit Zinsen (2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung) unverzüglich zurückzuzahlen.

Evaluierung

Die Richtlinie verpflichtete die förderungsgewährende Stelle zu einer Evaluierung, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden, wenn dies aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (wirkungsorientierte Folgenabschätzung) erforderlich oder sonst zweckmäßig war.

Ziele und Indikatoren der Richtlinie sollten erstmalig im Jahr 2023 evaluiert werden.

4.5 Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank

Bund und Länder verständigten sich mit der "Vereinbarung gemäß Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank", BGBl I 2013/73, darauf, eine Datenbank einzurichten. Diese sollte eine österreichweite Übersicht über die Förderungs- und Transferlandschaft schaffen, insbesondere um über die Unterstützungsangebote der öffentlichen Hand zu informieren und missbräuchliche Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Die Transparenzdatenbank bestand aus einer öffentlich einsehbaren Leistungsangebotsdatenbank und einer verschlüsselten Leistungsbezugsdatenbank. Die Leistungsangebotsdatenbank fasste die Leistungen des Bundes und der Länder für Personen, Unternehmen und Organisationen sowie die Antragsvoraussetzungen zusammen. Gemeinden galten nicht als Leistungsempfänger im Sinn der Transparenzdatenbank.

Die Leistungsbezugsdatenbank erfasste die personenbezogenen Leistungsmitteilungen mit Schnittstellenanbindungen (Förderungsbereich, Zahlungen und Leistungsbeziehende).

Die verfügbaren Förderungsdaten des Landes NÖ wurden ab dem Jahr 2018 in die Transparenzdatenbank eingespeist. Die Kulturabteilung erfasste die NÖ Denkmalpflegeförderungen rückwirkend ab dem Jahr 2016 in der Transparenzdatenbank.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Kulturabteilung die von ihr abgewickelten Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasste und darüber hinaus in den Kulturberichten veröffentlichte.

4.6 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Das "NÖ Kulturförderungsgesetz 1996", LGBl 5301, legte den Kulturbegriff und die Grundlagen der Kulturförderung (Grundsätze, Spannungsfelder, Arten, Formen, Voraussetzungen, Verfahren, Antragstellung, Ziele) fest und verpflichtete die NÖ Landesregierung, dazu "Konzeptionelle Leitlinien" für die Kulturförderung zu erstellen und Förderungsrichtlinien mit bestimmten Mindestinhalten zu veröffentlichen.

Einen Rechtsanspruch auf eine Förderung räumte das Landesgesetz nicht ein.

Kulturbegriff

Unter Kultur verstand das Landesgesetz einen kreativen, gesellschaftlich tolerierten, offenen Prozess, der menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelte, gestaltete oder zukunftsbezogen entwickelte.

Förderungsziel und subsidiärer Charakter

Ziel war, kulturelles Handeln bzw. private Kulturförderung - in einem partnerschaftlichen Vorgang - zu bestärken und zu unterstützen, sofern es in Niederösterreich erfolgte und sich auf Niederösterreich oder auf die Präsentation des Landes NÖ im In- oder Ausland bezog. Die Kulturförderung setzte somit Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge Dritter voraus, außer das Land NÖ war selbst Veranstalter oder Auftraggeber.

Die Förderung zur Erhaltung des kulturellen Erbes musste dabei das Spannungsverhältnis zur Förderung zeitgenössischer, innovativer Kunst berücksichtigen. Darüber hinaus ging das Kulturförderungsgesetz 1996 auf die Denkmalpflege oder den Denkmalschutz nicht ein.

Arten der Förderung

Die Förderung konnte in immaterieller Form (Beratung, Information, Veranstaltungen, Entwicklungspläne) oder in materieller Form (Aufträge, Stipendien, Kulturpreise, Finanzierungsbeiträge, Darlehen, Zinsenzuschüsse, Erwerb von Objekten, Infrastruktur) erfolgen.

Grundsätze der materiellen Förderung

Die Förderungsrichtlinien sollten sicherstellen, dass die Förderung der Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes NÖ diente. Die NÖ Landesregierung sowie deren Kontrollinstanzen konnten in sämtliche, das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsicht nehmen.

Zudem hatten die Richtlinien die Förderungsarten festzulegen, Anforderungen und Fristen für ein Förderungsbegehren, Verfahren, Auflagen und Bedingungen für eine Förderung sowie den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung zu regeln und Regelungen über Evaluierung, aliquote Kürzung oder Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung zu enthalten.

Voraussetzungen

Für ein Förderungsbegehren musste Schriftlichkeit, die Schätzung aller zu erwartenden Kosten mit detaillierten Unterlagen, ein Finanzierungsplan mit Eigenleistungen, Eigenmitteln und anderen Finanzierungsbeiträgen sowie ein Terminplan vorliegen.

Als weitere Voraussetzungen für eine Förderung musste die Richtlinie die Verantwortlichkeit des Förderungswerbers für seine Angaben, für die Einhaltung der geschätzten Kosten, für die Durchführung des Vorhabens und für die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sowie die Veröffentlichung des Förderungsnehmers, der Art, der Höhe und des Zwecks der Förderung vorsehen.

Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer materiellen Förderung waren insbesondere eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen (Eigenleistungen, Leistungen von Sponsoren, Einnahmen aus Veräußerungen usw.) und Ausgaben für das geförderte Vorhaben innerhalb einer zu setzenden Frist und im Zweifelsfall zusätzlich saldierte Originalbelege zu verlangen.

Weitere gesetzliche Vorgaben betrafen die Beiziehung fachlicher und künstlerischer Sachverständiger bei der Beurteilung eines Vorhabens, die Kulturpreise, den NÖ Kultursenat, das NÖ Kulturgespräch, die Kulturförderung der Gemeinden für die Finanzierung von "Originärer Kunst im öffentlichen Raum" und den jährlichen Bericht über die Kulturförderung.

Das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 räumte der NÖ Landesregierung und der NÖ Kulturverwaltung nach Maßgabe der Voranschläge und der gesetzlichen Vorgaben ein Ermessen für die Ausgestaltung der "Konzeptionellen Leitlinien" und der Förderungsrichtlinien sowie deren Umsetzung ein.

Spezielle Vorgaben für die Denkmalpflegeförderung normierten weder das NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 noch die Kulturförderungsrichtlinien des Landes NÖ.

4.7 NÖ Rundfunkabgabegesetz

Das "NÖ Rundfunkabgabegesetz", LGBl 3610, regelte die Bemessung, die Einhebung und die Verwendung der NÖ Rundfunkabgabe. Diese Landesabgabe betrug 28,9 Prozent der Rundfunkgebühren und des Programmentgelts Bundesgesetz über den Österreichischen BGBl 1984/379. Mit der Einhebung der Abgabe und der Abführung der Erträge an das Land NÖ war die Gebühren Info Service GmbH (GIS) betraut. Diese erhielt dafür 3,25 Prozent der Abgabenerträge. Vom restlichen Abgabenertrag waren 70 Prozent für Kultur- und 30 Prozent für Sportförderung zweckgebunden zu verwenden.

4.8 Allgemeine Richtlinien für Förderungen

Die Vorschrift "Allgemeine Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich" vom 13. März 1990 (Beschluss der NÖ Landesregierung) galten insoweit, als gesetzlich oder durch Regierungsbeschluss nichts anderes bestimmt war. Ihre Geltung erstreckte sich vom 1. September 1990 bis zum 31. August 2017.

Mit 1. September 2017 trat die Vorschrift "Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes Niederösterreich" in Kraft. Diese Richtlinie galt für Förderungen, für die keine anderen rechtlichen Regelungen (Gesetz, Verordnung, Vertrag) und keine speziellen Förderungsrichtlinien des Landes NÖ bestanden.

Die Richtlinien ließen eine Förderung nur zu, wenn das Vorhaben im Einklang mit der Widmung des Ausgabenansatzes des Voranschlags des Landes NÖ sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfolgte und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet waren.

Zudem war ein Vorhaben nur förderungswürdig, wenn es im öffentlichen Interesse lag und dazu beitrug, die geistige, kulturelle, gesundheitliche, soziale oder wirtschaftliche Lage der Landesbürgerinnen und Landesbürger zu verbessern, das Gemeinwohl Niederösterreichs zu sichern oder zu verbessern oder das Ansehen Niederösterreichs zu heben.

Die Förderungsvergabe hatte zudem auf Antidiskriminierung, Gender-Mainstreaming, Gender-Budgeting, Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu achten.

Koordination bei Mehrfachförderung

Für eine mehrfache Förderung (zum Beispiel wegen verschiedener Anknüpfungspunkte) schrieb die Richtlinie vor, dass die fördernden Stellen ihre Unterstützungen aufeinander abstimmten und darüber Einvernehmen herstellten.

Rückforderung und Kürzung der Förderung

Die Antragstellenden waren zu verpflichten, den Förderungsbetrag bei bestimmten Verfehlungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, zum Beispiel bei wissentlich unrichtigen Angaben, widmungswidriger Verwendung oder wegen Behinderung von Kontrollen.

4.9 Kulturförderungsrichtlinien 2006

Die Vorschrift "Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996" vom 27. Juni 2006 (Beschluss der NÖ Landesregierung) in der Folge "Kulturförderungsrichtlinien 2006" trat rückwirkend mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Die Kulturförderungsrichtlinien 2006 galten für materielle Förderungen und enthielten dazu Ausführungsbestimmungen zum NÖ Kulturförderungsgesetz 1996. Diese betrafen Arten, Voraussetzungen, Bedingungen, Verwendungsnachweis, Kürzung, Evaluierung und Rückforderung, Förderungsbegehren und Verfahren für materielle Förderungen. Förderungsarten umfassten Auftragsvergaben, Arbeitsstipendien für junge Talente sowie Finanzierungsbeiträge, Darlehen und Zinsenzuschüsse, Kulturpreise, Förderung von Infrastruktur, Gästeateliers sowie den Erwerb von geeigneten Objekten für die NÖ Sammlungen.

Die Richtlinien enthielten keine speziellen Vorschriften für materielle Denkmalpflegeförderungen.

Voraussetzungen für Kulturförderungen

Grundvoraussetzung für eine Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 war, dass das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen und strategischen Ziele des Landes NÖ für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft (NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, Landeskulturkonzept, Landesentwicklungskonzept) leistete. Hauptwohnsitz oder Firmensitz des Förderungswerbenden oder das Vorhaben musste in Niederösterreich liegen.

Für einen Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ musste der Förderungswerber seine Eigenleistungen und die Finanzierungsbeiträge Dritter (Leistungen anderer öffentlicher Stellen oder privater Personen, wie Förderungen, Spenden, Sponsoring, Eintrittserlöse) angeben.

Förderungsbedingungen

Die Förderungen erfolgten unter der Bedingung, dass der Förderungswerber die Verantwortung für seine Angaben, die Durchführung des Vorhabens (Projekts), die Einhaltung der geschätzten Kosten und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit übernahm.

Weitere Bedingungen waren die Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl I 2006/17, dessen Durchführungsbestimmungen und des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl 7200, bei der Vergabe von Aufträgen sowie die Veröffentlichung von Förderungsnehmer, Vorhaben, Art, Zweck und Höhe der Förderung im jährlichen "Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ Landesregierung" (nunmehr Abteilung Kunst und Kultur K1).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Anwendung des Bundesvergaberechts für öffentliche Auftraggeber ohnehin verpflichtend war und private Auftraggeber nicht vom Anwendungsbereich umfasst waren. Private Förderungsnehmer waren jedoch verpflichtet, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Zudem hatte der Förderungsnehmer auf allen Medien das Logo des Landes NÖ und nach Möglichkeit den Hinweis "Gefördert durch das Land Niederösterreich" anzubringen. Die Dienstanweisung "Öffentlichkeitsarbeit auf Baustellen" (29. November 2012) verlangte bei geförderten Bauvorhaben die Anbringung des Sujets "Hier investiert Niederösterreich", möglicherweise mit einem Zusatztext mit Bezug auf die Förderstelle, beispielsweise "Gefördert aus Mitteln der Denkmalpflege des Landes Niederösterreich".

Wie lange der Hinweis dort anzubringen war, ließen die Richtlinien offen. Dies sollte unbürokratisch klargestellt werden.

Die Erledigung eines Förderungsansuchens für ein neues Vorhaben war vom ordnungsgemäßen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn der Förderwerber trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug war.

Verwendungsnachweis

Die Richtlinien verlangten, dass der Förderungsnehmer die Realisierung des Vorhabens (Projekts) innerhalb der schriftlich gesetzten Frist nachwies und dazu Statistiken oder andere geeignete Unterlagen führte, die über Eckdaten des Vorhabens (Projekts) Auskunft erteilen konnten (wie Statistiken über Besucher, Teilnehmer, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage).

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags war durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder einen Jahresabschluss nachzuweisen. Zudem konnten eine Projektkostenabrechnung, saldierte Originalbelege und der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers verlangt werden. Sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen waren mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung aufzubewahren.

Der NÖ Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen waren sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen sowie Einsicht in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen zu gewähren.

Förderungsbegehren

Das Förderungsbegehren (Ansuchen) war schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu stellen und konnte jederzeit gestellt werden.

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Der zugesagte Finanzierungsbeitrag konnte anteilig zu geringeren Ausgaben und/oder höheren Einnahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) gekürzt werden.

Der Finanzierungsbeitrag war ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn dieser aufgrund unrichtiger Angaben vergeben, widmungswidrig oder nicht verwendet oder das Land NÖ irregeführt wurde, weiters wenn Bedingungen nicht eingehalten wurden oder bei Insolvenz des Förderungsnehmers.

Außerdem konnte eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der Förderungsziele verlangt werden.

Verfahren

Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) war danach zu beurteilen, ob der Förderungswerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügte (§ 6 NÖ Kulturförderungsgesetz 1996). Die Vergabe der Förderung (Förderungszusage) hatte schriftlich zu erfolgen.

Im Falle einer negativen Beurteilung seines Begehrens (Ablehnung des Ansuchens) war der Förderungswerber berechtigt, in einem durch die Kulturabteilung zu vermittelnden Gespräch mit dem oder den Sachverständigen seine Argumente mitzuteilen.

Hinweise zu den Förderungsrichtlinien 2006

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich das Förderungswesen seit dem Inkrafttreten der Kulturförderungsrichtlinien 2006 am 1. Jänner 2006 verändert hatte. Das betraf die Kulturstrategie 2016, die Allgemeine Förderungsrichtlinie des Landes NÖ vom 1. September 2017 (Inkrafttreten), die Sonderrichtlinie des Bundes für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz vom 1. August 2018 (Inkrafttreten) und die Transparenzdatenbank.

Diese Sonderrichtlinie regelte die denkmalspezifischen Anforderungen (Arten förderbarer Kosten, Förderungsansuchen, beizubringende Unterlagen und Nachweise, fachliche Voraussetzungen, denkmalspezifischer Aufwand, Förderungsvertrag). Auf diesen Anforderungen konnte und sollte die ergänzende Denkmalpflegeförderung des Landes NÖ aufbauen, um die Förderungsabwicklung zu vereinfachen, zumal für Förderungsfähigkeit die vorgeschriebenen Bewilligungen des Bundesdenkmalamts vorliegen sowie die geförderten Maßnahmen im Einvernehmen mit diesem durchgeführt werden mussten.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, ihre Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 aus dem Jahr 2006 an die jüngeren Entwicklungen im Förderungswesen anzupassen und die NÖ Denkmalpflegeförderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – unter Berücksichtigung landesspezifischer Anforderungen – nach der genannten Sonderrichtlinie des Bundes abzuwickeln.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung sollte die "Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996" an die jüngeren Entwicklungen im Förderungswesen anpassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die "Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996" werden überarbeitet, wobei die Empfehlungen des Landesrechnungshofes - unter Berücksichtigung spezifischer Anforderungen für das Land Niederösterreich bzw. für den Bereich Kunst und Kultur – Berücksichtigung finden werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

4.10 Richtlinien für Belegprüfungen

Die "Prüfrichtlinien für die Durchführung von Belegprüfungen" der Abteilungen Kunst und Kultur K1 und Wissenschaft und Forschung K3 galten ab September 2017 und regelten Gegenstand, Auswahlprozess, Ziele und Ablauf der Belegprüfungen, deren Nachprüfung und Statistik. Die Beilagen enthielten Formulare für die Vorbereitung einer Belegprüfung, Vorlagen für das Anschreiben zur Terminvereinbarung, für die Belegaufstellung, die Prüfdokumentation, den Prüfbericht und ein Mahnschreiben. Diese Richtlinien galten für die gemeinsame Stabstelle.

Die Vorschrift "NÖ Vorschriften und Informationssystem (NÖ VIS)" der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 sah vor, dass Richtlinien mit normativer Geltung im NÖ VIS erfasst werden sollten und legte dafür Anforderungen fest.

Der Landesrechnungshof regte an, die Richtlinien für die Belegprüfungen bei den Abteilungen Kunst und Kultur K1 sowie Wissenschaft und Forschung K3 in das NÖ VIS einzupflegen.

Strategische Grundlagen 5.

Die Denkmalpflegeförderung beruhte auf folgenden strategischen Grundlagen:

5.1 Landesentwicklungskonzept 2004

Das Landesentwicklungskonzept fasste Prinzipien, Grundsätze, Richtungen und Ziele zur Landesentwicklung zusammen (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. September 2004, Beschluss des NÖ Landtags vom 25. November 2004). Das Konzept erklärte die Pflege von Kulturgut und den sorgsamen Erhalt des reichen kulturellen Erbes und Welterbes (Semmeringbahn, Kulturlandschaft Wachau, Wildnisgebiet Dürrenstein) zur Aufgabe der Kulturpolitik.

Kultur sollte durch vielfältige Veranstaltungen und unterschiedlichste Einrichtungen gepflegt und vermittelt werden. Dazu zählten auch Schlösser, Burgen und Denkmäler. Das Vorhandene sollte nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und dem Landeskulturkonzept 2000 weiterentwickelt werden. Dabei sollten die bestehenden Instrumente (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Verkehrskonzept, Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalschutz) gemeinsam eingesetzt werden.

5.2 Strategie für Kunst und Kultur des Landes NÖ

Die "Strategie für Kunst und Kultur des Landes Niederösterreich", kurz Kulturstrategie 2016, vom 28. April 2016 hatte das Landeskulturkonzept 2000 abgelöst, das laufend anzupassen und weiter zu entwickeln war (Beschluss des NÖ Landtags vom 27. Jänner 2000; Resolution zur laufenden Anpassung und Weiterentwicklung des Konzepts).

Werte und Ziele

Die Kulturstrategie 2016 beruhte auf den Werten Kreativität, Vermittlung, Vielfalt, Regionalität, Avantgarde, Kulturerbe, Vernetzung, Dialog, Integration und Chancengleichheit und behielt den kulturpolitischen Ansatz einer Trennung von öffentlicher Finanzierung und privatrechtlicher Umsetzung des Landeskulturkonzepts 2000 bei. Ihr erklärtes Ziel war, dem künstlerischen und kulturellen Schaffen den bestmöglichen Boden zu bereiten und das kulturelle Erbe des Landes NÖ optimal zu erhalten.

Die Kulturstrategie 2016 unterteilte sich in drei Abschnitte (Einführung, Visionen und Leitlinien sowie Organisationsstruktur).

Visionen und Leitlinien

Im Abschnitt Visionen und Leitlinien legte die Kulturstrategie 2016 folgende Ausrichtung für die Kulturentwicklung fest:

- Das kreative Potential des Landes NÖ voll entfalten.
- Niederösterreich als beispielhaftes Kulturland weiterentwickeln.
- Mutig neue Wege gehen.
- Kultur für jede und jeden erreichbar machen.
- Die Kraft der Kunst nutzen.
- Niederösterreichs Kulturschätze bewahren und erschließen.
- Die Tragkraft der Vernetzung stärken.
- Den Austausch mit den europäischen Regionen suchen.
- Niemanden ausgrenzen.
- Gleichberechtigung leben.

Diesen zehn Leitlinien wurden folgende Aufgaben zugeschrieben, die sich auf die Denkmalpflege sowie auf den Denkmal- und den Kulturgüterschutz bezogen oder auch diese Bereiche betrafen:

Aufgaben der Kulturentwicklung

Zur Leitlinie "Die Kraft der Kunst nutzen." gehörte die Aufgabe "Qualität in Kunst und Kultur stärken und nachhaltig sichern", um eine zweckmäßige Verwendung öffentlicher Finanzmittel zu gewährleisten. Damit erhob die Kulturstrategie 2016 die Qualität zum zentralen Merkmal einer zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Finanzmittel.

Die Leitlinie "Niederösterreichs Kulturschätze bewahren und erschließen. Daher das kulturelle Erbe erhalten, pflegen, erforschen und vermitteln" umfasste als zentrale Aufgabe "Langfristige Sicherung, Erhalt und Bewahrung des kulturellen Erbes sowie Schärfen des Bewusstseins für einen nachhaltigen Umgang damit". Diese Aufgabe unterteilte sich in die Bereiche:

- Schaffung von Bewusstsein für den Wert des kulturellen Erbes
- Kulturelles Erbe nachhaltig sichern
- Forschung am kulturellen Erbe
- Bewahrung und Stärkung der Sammlungsvielfalt
- Sorgfältige und zeitgemäße Weiterentwicklung von Welterbestätten

In diesen Bereichen lagen die Schwerpunkte auf Denkmälern, Museen und Sammlungen sowie auf dem immateriellen Kulturerbe (Bräuche, Volkskultur). Im Wissen um das gemeinsame kulturelle Erbe sah die Kulturstrategie eine Voraussetzung und einen Mehrwert für das soziale Miteinander, insbesondere auch auf dem Gebiet der Integration und Inklusion. Daher sollte das Verständnis dafür in Veranstaltungen sowie über möglichst viele Medien gefördert werden, so auch durch die jährlichen Kulturberichte oder die Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich".

Die Welterbestätten in Niederösterreich (Semmeringbahn, Kulturlandschaft Wachau, Wildnisgebiet Dürrenstein) sollten sorgfältig und zeitgemäß weiterentwickelt und zudem neue vorgeschlagen werden (Donaulimes).

Organisationsstruktur

Der Abschnitt Organisationsstruktur widmete sich der Kulturförderung sowie der operativen Kulturarbeit und stellte die Kulturabteilung des Landes NÖ unter den Grundsatz "Kultur ermöglichen, Kulturschaffende unterstützend begleiten". Die weiteren Ausführungen zu den Aufgaben der Kulturabteilung betrafen die Schaffung von Rahmenbedingungen, die Bereitstellung der notwendigen Strukturen, die Steuerung und die Koordination des Kulturangebots, das Förderwesen, Controlling und Beteiligungsmanagement sowie das Sichtbarmachen von Kunst und Kultur.

Das Förderungswesen sollte neben den materiellen Unterstützungen (Finanzierungsbeiträge, Infrastruktur, Ankäufe, Aufträge) auch immaterielle Unterstützungen (Beratung, Information) bieten. Verschiedene Methoden sollten einen einfachen Zugang zu Förderungsmitteln und deren Treffsicherheit gewährleisten. Die Förderungsverwaltung sollte sich - mit und ohne Einbindung von Fachleuten – zum Finanzierungspartner entwickeln und die Qualität der geförderten Aktivitäten sowie die zweckmäßige, rechtmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Förderungsmittel stichprobenartig kontrollieren.

Von den Förderungsnehmenden erwartete die Kulturstrategie 2016, dass sie Förderungsgelder effizient einsetzten und angemessene Drittmittel beschafften.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die strategischen Grundlagen die NÖ Kulturförderung auf Wirksamkeit (Treffsicherheit) und Wirtschaftlichkeit ausrichteten, Eigen- bzw. Drittmittel voraussetzten sowie Qualität und Kontrollen einforderten.

System der NÖ Denkmalpflegeförderung 6.

Das Land NÖ förderte die Denkmalpflege (Restaurierungen, Revitalisierungen, Sanierungen) im Rahmen des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 und der Kulturförderungsrichtlinien 2006 durch die Kulturabteilung des Landes NÖ.

Diese Denkmalpflegeförderung umfasste das baukulturelle Erbe und Objekte, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung unter Denkmalschutz standen. In Ausnahmefällen wurden auch nicht unter Denkmalschutz gestellte, aber kulturell schutzwürdige Objekte gefördert.

Eine eigene Richtlinie für die Denkmalpflegeförderung wie beim Bund bestand nicht.

6.1 Organisation

Die Kulturabteilung gliederte sich in die Leitung, das Sekretariat, sieben Stabstellen (Personal/Zeiterfassung, IT-Koordination, Rechtsangelegenheiten, Finanz- und Beteiligungsmanagement, Kreditverwaltung, Koordination Veranstaltungsmanagement Kulturveranstaltungen regional, national und international, Strategieentwicklung), die Kanzlei sowie in vier Fachbereiche (Kunst, Kultur, Sammlungen und Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung und Veranstaltungen).

Mit Stichtag 31. Dezember 2019 arbeiteten in der Kulturabteilung insgesamt 84 Personen (inklusive Personen in Karenz) im Umfang von 78,8 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2019.

Stabstelle "Finanz- und Beteiligungsmanagement"

Die Abteilungen Kunst und Kultur K1 sowie Wissenschaft und Forschung K3 verfügten über eine gemeinsame Stabstelle "Finanz- und Beteiligungsmanagement" mit insgesamt sieben Bediensteten. Davon arbeiteten vier Personen im Controlling (3,3 Vollzeitäquivalente) und drei Personen in der Förderungskontrolle (2,3 Vollzeitäquivalente). Letztere umfasste auch die Unterstützung der Expertinnen und Experten der Kulturabteilung bei Ausbildungen im Bereich der Kalkulation, Abrechnung bzw. finanziellen Prüfung von Förderprojekten.

Die Belegprüfung beinhaltete die stichprobenartige Kontrolle von Abrechnungen entweder zufällig ausgewählter oder von den jeweiligen Fachbereichen vorgeschlagener Förderungsfälle.

Im Jahr 2016 führte die Stabstelle bei 23 von 1.068 Förderungsfällen der Jahre 2011 bis 2014 der Denkmalpflege Belegprüfungen durch.

Drei vom Landesrechnungshof beispielhaft durchgesehene Belegprüfungen waren im elektronischen Akt dokumentiert. Die überprüften Förderungsfälle wiesen keine Mängel in Abwicklung, Abrechnung und Dokumentation auf und die Prüfberichte enthielten daher keine Empfehlungen.

In den Jahren 2017 bis 2019 führte die Stabstelle bei keinem der insgesamt 765 Förderungsfälle eine Belegprüfung durch.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Sachbearbeiter die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege und Rechnungen in der Abteilung Kunst und Kultur K1 prüften.

Er empfahl jedoch, dass die Stabstelle "Finanz- und Beteiligungsmanagement" Rechnungskontrollen entsprechend der "Prüfrichtlinie für die Durchführung von Belegprüfungen" vornimmt, um die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Abrechnungen im Sinne einer internen Kontrolle sicherzustellen. Die stichprobenartige Auswahl der Förderungsfälle sollte unabhängig von der Förderungsstelle und risikoorientiert erfolgen.

Ergebnis 2

Die Stabstelle "Finanz- und Beteiligungsmanagement" sollte verstärkt stichprobenartige Rechnungskontrollen entsprechend der "Prüfrichtlinie für die Durchführung von Belegprüfungen" vornehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine verstärkte Prüfung im Sinne von stichprobenartigen Rechnungskontrollen durch die Stabstelle "Finanz- und Beteiligungsmanagement" wird entsprechend den dortigen personellen Ressourcen umgesetzt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Fachbereich Kultur und Teilbereich Denkmalpflege

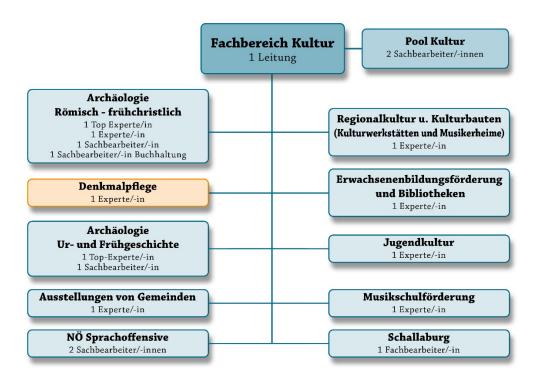
Mit Stichtag 31. Dezember 2019 gehörten dem Fachbereich Kultur 19 Personen im Umfang von 14 Vollzeitäquivalenten und 5 Teilzeitbeschäftigte im Umfang von 3,4 Vollzeitäquivalenten an, in den die Denkmalpflege eingegliedert war. Für die Überprüfung der Förderungsansuchen setzte die Kulturabteilung überwiegend eine Person (Juristin und Kunsthistorikerin) ein.

Für Angelegenheiten der Denkmalpflege fielen insgesamt 2,4 Vollzeitäquivalente an. Diese verteilten sich auf die Fachbereichsleitung (0,1 Vollzeitäquivalente), die Kreditverwaltung (0,1 Vollzeitäquivalente), die Kanzlei (0,5 Vollzeitäquivalente) sowie auf eine voll- und eine teilbeschäftigte Person für Denkmalpflege (1,7 Vollzeitäquivalente).

Hinzu kamen die Leistungen der Stabstelle für die Förderungskontrolle (Belegprüfungen).

Der Teilbereich Denkmalpflege war folgendermaßen in den Fachbereich Kultur der Abteilung eingegliedert:

Abbildung 1: Organigramm des Fachbereichs Kultur



Anordnungsbefugnisse

Die Mitglieder der NÖ Landesregierung konnten gemäß der Vorschrift "Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO)" vom 11. Mai 2012 ihre Anordnungsbefugnisse übertragen. Übertragung und Änderung von Anordnungsbefugnissen waren dem Vorstand der Landesbuchhaltung im Wege der Abteilung Finanzen schriftlich entsprechend dem "Formblatt für Musterzeichnungen" mitzuteilen. Diese Mitteilung musste die Namen und Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten, die Voranschlagsstellen, gegebenenfalls betragliche Höchstgrenzen und die Unterschrift des jeweiligen Regierungsmitglieds enthalten.

Für die Angelegenheiten der Kulturabteilung lagen diese Anordnungsbefugnisse vom 26. April 2017 vor. Demnach wurden der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, zwei Bereichsleiter und die Leiterin der Kreditverwaltung sowie deren Stellvertreter zur Vertretung des zuständigen Regierungsmitglieds ermächtigt. Der Abteilungsleiter war generell mit einigen Ausnahmen zur Vertretung des Regierungsmitglieds berechtigt. Der Abteilungsleiterstellvertreter und zwei Bereichsleiter wurden ermächtigt, Förderungen, Ankäufe und Aufträge bis zu einer Betragsgrenze von 20.000,00 Euro im Einzelfall zu fertigen. Die Leiterin der Kreditverwaltung und im Fall ihrer Abwesenheit deren Stellvertreter wurden im Wesentlichen ermächtigt, Aufträge, Einnahmevorschreibungen, Umbuchungsaufträge, Verlagsabrechnungen und Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von 4.000,00 Euro zu fertigen, soweit damit keine Förderungsmitteilung verbunden war.

Bei den überprüften Förderungsfällen erfolgten die Fertigungen gemäß den Anordnungsbefugnissen, wobei das Vier-Augen-Prinzip beachtet wurde.

Abteilung Landeshochbau BD6

Bei Bedarf unterstützten und berieten Bautechniker der Abteilung Landeshochbau BD6 den Fachbereich Denkmalpflege bei Bauprojekten zu Landesausstellungen und bei Hochbauvorhaben des Landes NÖ entsprechend der Dienstanweisung "Hochbauvorhaben".

Dabei war die Abteilung Landeshochbau BD6 Teil des Projektteams und unterstützte den jeweiligen Auftraggeber mit ihrer bautechnischen Expertise, insbesondere mit Leistungen der Begleitenden Kontrolle.

Der Landesrechnungshof beurteilte die bautechnische Beratung durch die Abteilung Landeshochbau BD6 als zweckmäßig, um bei Maßnahmen mit hohem bautechnischen Aufwand ohne externe Unterstützung beraten und begleitend kontrollieren zu können.

6.2 Vorgaben

Für die NÖ Denkmalpflegeförderung galten die rechtlichen und strategischen Vorgaben für die Kulturförderung des Landes NÖ und für Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz, die behördlichen Auflagen und die Anforderungen der Sonderrichtlinie für Denkmalpflegeförderung des Bundes.

Diese zielte darauf ab, das kulturelle Erbe nachhaltig abzusichern, wissenschaftlich zu erforschen und für die Öffentlichkeit zu erschließen, die Denkmäler vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung zu bewahren und die verantwortlichen Personen zur Erhaltung zu motivieren (Wirkungsziele).

Restaurierungen, Revitalisierungen und Sanierungen mussten vom Bundesdenkmalamt bewilligt und mit diesem abgestimmt werden.

Ausrichtung der Denkmalpflegeförderung

Im Sinne der Kulturstrategie 2016 musste ein förderungsfähiges Vorhaben zur Sicherung, zum Erhalt, zur Bewahrung und zur Erforschung des kulturellen Erbes beitragen oder einen Beitrag zur Schärfung des Bewusstseins für den Wert des kulturellen Erbes und zum nachhaltigen Umgang damit, zur sorgfältigen und zeitgemäßen Weiterentwicklung der NÖ Welterbestätten sowie zur Bewahrung und Stärkung der Sammlungsvielfalt in Niederösterreich leisten.

In den überprüften Förderungsfällen der Jahre 2016 bis 2018 (44,6 Prozent der ausbezahlten Finanzierungsbeiträge) ergänzten die Finanzierungsbeiträge des Landes NÖ die jeweilige Denkmalpflegeförderung des Bundes sowie die dazu erforderlichen Eigen- und Drittmittel der Förderungswerber.

Die Denkmalpflegeförderung des Landes NÖ entsprach somit der im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 geforderten Subsidiarität.

Förderungsbegehren (Ansuchen)

Das Ansuchen um Denkmalpflegeförderung war – laut den Informationen auf der NÖ Landes-Homepage – vor Baubeginn schriftlich zu stellen. Dafür stellte die Kulturabteilung das Formular "Ansuchen um einen Finanzierungsbeitrag" und das Formblatt "Projektkalkulation" zur Verfügung. Neben den Angaben zur Person des Förderungswerbers waren die Projektinhalte sowie der Ort und der Zeitraum der Projektdurchführung, die Projektkosten und ein realistischer Finanzierungsplan darzustellen. Die Förderungswerber mussten darin die Eigenleistungen und die Finanzierungsbeiträge Dritter sowie die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben bekanntgeben und die detaillierte Projektbeschreibung, die Projektkalkulation, den Kostenvoranschlag und den Bauzeitplan beilegen.

Das Ansuchen (Formular) war vom Förderungswerber eigenhändig zu unterfertigen und samt Beilagen an die Kulturabteilung zu senden.

Mit der Unterfertigung übernahm der Förderungswerber die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Angaben, die Durchführung des Vorhabens, die Einhaltung der geschätzten Kosten und die widmungsgemäße Verwendung

der Finanzierungsbeiträge nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Formblatt "Projektkalkulation" erleichterte die Ermittlung der voraussichtlichen Projektkosten und deren Überprüfung hinsichtlich der denkmalrelevanten Maßnahmen durch die Kulturabteilung. Die Kosten der denkmalrelevanten Maßnahmen bildeten die Grundlage der Förderungshöhe.

Nach der Sonderrichtlinie des Bundes war das Förderungsansuchen so rechtzeitig einzureichen, dass darüber noch vor Beginn des Vorhabens (Projekts) entschieden werden konnte. Sie gab für die Förderquote (Förderungssatz) eine Bandbreite zwischen fünf und 35 Prozent der denkmalrelevanten Kosten vor, wobei die Bemessung im Einzelfall nach der Bedeutung des Denkmals, nach der Dringlichkeit und nach weiteren Kriterien zu erfolgen hatte.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass bei den überprüften Förderungsfällen detaillierte Projektinformationen und unterschiedlich detaillierte Projektkalkulationen vorlagen, die von den jeweiligen Förderungswerbern oder deren Vertretung unterfertigt waren.

Förderungshöhe

Die rechtlichen und strategischen Grundlagen der NÖ Kulturförderung gaben keine Bandbreiten oder Förderungssätze vor. Der Kulturabteilung kam daher ein Ermessen zu, das nach den Allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsführung (Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit), dem Gleichheitsgrundsatz (Gleichbehandlung bzw. sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung) und den Haushaltsgrundsätzen (Einhaltung der veranschlagten Mittel, VRV 2015, Effizienz, Transparenz, Vergleichbarkeit) auszuüben war.

Für die Denkmalpflege legte die Kulturabteilung abgestufte Förderungssätze zwischen zehn und 25 Prozent der geschätzten denkmalrelevanten Kosten sowie bestimmte Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe intern fest. Dazu zählten die Bedeutung des Objekts, die Dringlichkeit der Durchführung, die Qualität der geplanten Arbeiten, der restauratorische Aufwand, die Nutzung für weitere kulturelle Zwecke, die Zugänglichkeit des Objekts für die Öffentlichkeit und der Bedarf an Finanzmitteln.

Die Bemessungsgrundlage für eine Förderung bildeten die voraussichtlichen Kosten für die denkmalpflegerischen Arbeiten. Diese umfassten bei öffentlich zugänglichen Gebäuden sowohl Maßnahmen im Innen- als auch im Außenbereich. Bei öffentlich nicht zugänglichen Gebäuden galten nur denkmalpflegerische Maßnahmen im Außenbereich (Außenhaut) als förderungswürdig, nicht jedoch Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Wärmedämmungen bei Dachsanierungen.

In der Praxis beliefen sich die Förderungssätze je nach Einzelfall, kunsthistorischer Bedeutung des Objekts, restauratorischem Aufwand und verfügbaren Förderungsmitteln bei Gemeinden auf zehn bis 20 Prozent sowie bei Pfarren, Wallfahrtskirchen und Stiften auf zehn bis 25 Prozent.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, dass die Kulturabteilung die Kriterien für die Bemessung der NÖ Denkmalpflegeförderung mit denen der Sonderrichtlinie des Bundes abstimmt und in ihre Richtlinien aufnimmt, um weiterhin eine sachgerechte Vergabe von Denkmalpflegeförderungen nach den Allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsführung sicherzustellen.

Ergebnis 3

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte die Kriterien für die Bemessung der NÖ Denkmalpflegeförderung mit denen der Sonderrichtlinie des Bundes abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Kriterien für die Bemessung der NÖ Denkmalpflegeförderung werden mit jenen der Sonderrichtlinie des Bundes unter Berücksichtigung der spezifischen rechtlichen Grundlagen und Anforderungen des Landes Niederösterreich abgestimmt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmer hatten die Realisierung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags in geeigneter Weise fristgerecht nachzuweisen, insbesondere durch eine Projektkostenabrechnung mit einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben. Originalbelege bzw. Kopien davon waren auf Aufforderung vorzulegen.

Dafür stand das Formular "Abrechnung und Statistisches Datenblatt für Projektförderung" zur Verfügung, das die Erstellung des Verwendungsnachweises und dessen Überprüfung durch die Kulturabteilung erleichterte.

Den vom Landesrechnungshof überprüften Abrechnungen lagen vollständig ausgefüllte Formulare und die erforderlichen Unterlagen bei.

Die Vorlagefrist für die Nachweise legte die Kulturabteilung mit der Förderungszusage fest. Die Frist konnte in begründeten Fällen (wie Verzögerungen von Sanierungsarbeiten) auf schriftlichen Antrag erstreckt werden.

Bei Verzögerungen ersuchten die Förderungsnehmer zeitgerecht um Fristerstreckung für die Vorlage der Abrechnung. Die Kulturabteilung genehmigte die Ansuchen und legte neue Termine fest.

Sie dokumentierte die rechnerische und sachliche Richtigkeit der vorgelegten Abrechnung im elektronischen Akt. Die Prüfvermerke wiesen auch die Abweichungen zwischen den bewilligten und den abgerechneten Gesamtkosten der geförderten Vorhaben aus. Diese Abweichungen lagen unter zehn Prozent.

Kürzung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag war ganz oder teilweise zurückzuverlangen, wenn dieser aufgrund unrichtiger Angaben vergeben, widmungswidrig oder nicht verwendet oder das Land NÖ irregeführt wurde, weiters wenn Bedingungen nicht eingehalten wurden oder bei Insolvenz des Förderungsnehmers.

Im Fall von geringeren Ausgaben oder höheren Einnahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) konnte der Finanzierungsbeitrag anteilig gekürzt und teilweise zurückverlangt werden.

Bei Unterschreitungen von bis zu zehn Prozent der denkmalspezifischen Projektkosten verzichtete die Kulturabteilung auf Kürzungen der zugesagten Finanzierungsbeiträge, was den prozentuellen Förderungssatz nachträglich erhöhte. Diese Vorgangsweise konnte sich auf keine Richtlinie stützen.

Überschreitungen der förderungswürdigen Projektkosten, unabhängig von deren Höhe, änderten die zugesagte Förderung ebenfalls nicht, was den Förderungssatz nachträglich verringerte. Für notwendige, zusätzliche denkmalrelevante Maßnahmen konnte jedoch ein weiteres Förderungsansuchen gestellt werden.

Aus den anerkannten denkmalrelevanten und abgerechneten Kosten errechneten sich bei den überprüften Projekten Förderungssätze zwischen 9,8 und 27,4 Prozent.

Die von der Kulturabteilung festgestellte denkmalpflegerische Förderungswürdigkeit der Maßnahmen war in den vom Landesrechnungshof überprüften Projekten nachvollziehbar.

Eine Ausnahme bildete die Denkmalpflegeförderung im Rahmen von Landesausstellungen, bei der auch nicht denkmalspezifische Kosten (Lift-, Elektro- und Sanitärinstallationen) als Bemessungsgrundlage herangezogen wurden.

Evaluierung

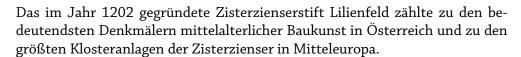
Nach den NÖ Kulturförderungsrichtlinien konnte eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der Förderungsziele verlangt werden.

Die Kulturabteilung besichtigte dazu fertig gestellte Projekte und überprüfte sie hinsichtlich des Sanierungserfolgs. Bei kostenintensiven Maßnahmen konnte sie von den Förderungsempfängern Instandhaltungskonzepte oder Wartungspläne einfordern, um den Erfolg der Sanierung nachhaltig zu sichern.

Feststellungen zu Förderungsfällen

Die folgenden Ausführungen enthalten je ein Beispiel für die Denkmalpflegeförderung von Sanierungen bei einem Stift, einer Kirche, einem Rathaus, einem Amtsgebäude, einem Schloss im Rahmen der Landesausstellung 2017 sowie einer Dreifaltigkeitssäule und informieren über die Herausgabe der Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich".

7.1 Zisterzienserstift Lilienfeld



Der mittelalterliche Kern des Stifts mit der dominierenden Kirche war im Norden, Westen und Süden von Bauten des 17. Jahrhunderts mit vereinheitlichten Fassaden umschlossen, den Westtrakt ergänzten Ecktürme im Norden und Süden. Der Westtrakt mit dem zum Kirchhof führenden Hauptportal entstand zwischen 1641 und 1645, der kurze Nordtrakt um 1660.



Stift Lilienfeld

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Außenfassaden und die Fenster des West- und Nordtrakts sowie des Nord- und Südturms waren dringend zu sanieren, insbesondere durch Putzund Natursteinsanierungen sowie der Neuherstellung der äußeren Fensterebene.

Am West- und Nordtrakt waren die Mauerbänke des Dachstuhls auszutauschen und der Dachstuhl statisch zu verbessern. Die nordseitige Dachfläche des Prälatenhofs und die Dachfläche der beiden Türme mussten neu eingedeckt werden. Auch der Dachstuhl der Türme bedurfte einer statischen Sanierung.

Zudem musste die Dippelbaumdecke über dem Kaisersaal mit Stahlträgern statisch gesichert und die Stuckdecke restauriert werden.

Aufgrund ihres Umfangs fanden die Arbeiten in zwei Etappen im Jahr 2016 und im Jahr 2017 statt. Sämtliche Maßnahmen waren mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt und waren denkmalspezifisch.

Förderung der ersten Bauetappe

Die Kostenschätzung der ersten Bauetappe im Jahr 2016 belief sich auf 1.710.000,00 Euro. Die Eigenmittel des Stifts betrugen 881.619,19 Euro, was einem Finanzierungsanteil von 51,6 Prozent entsprach.

Das Bundeskanzleramt sagte für beide Etappen eine Förderung von insgesamt 460.800,00 Euro zu. Das ergab für die erste Etappe einen Anteil von 256.500,00 Euro und einen anteiligen Förderungssatz von 15,0 Prozent.

Die NÖ Landesregierung beschloss am 6. Dezember 2016 einen Finanzierungsbeitrag von 427.500,00 Euro. Das entsprach einem Förderungssatz von 25,0 Prozent. Die Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:



Stift Lilienfeld -Turm vor der Sanierung

in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)		
Stift Lilienfeld Eigenmittel	881.619,19	55,2 %
Stadtgemeinde Lilienfeld Förderung	30.000,00	1,9 %
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	427.500.00	26.8 %

Tabelle 2: Stift Lilienfeld: Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten der 1. Etappe

Abgerechnete denkmalrelevante Gesamtkosten	1.595.619,19	100,0 %
Bundeszuschuss (aliquot 1. Etappe)	256.500,00	16,1 %
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	427.500,00	26,8 %
Stadtgemeinde Lilienfeld Förderung	30.000,00	1,9 %

Die Kulturabteilung wies am 14. Dezember 2016 den ersten Teilbetrag der Landesförderung von 227.500,00 Euro an und befristete die Vorlage der Abrechnung der ersten Etappe mit 31. Juli 2017.

Das Stift legte die Abrechnung der ersten Etappe fristgerecht im Juli 2017 vor. Die aufgewandten Gesamtkosten für denkmalspezifische Maßnahmen betrugen 1.595.619,19 Euro, dies entsprach einer Unterschreitung um 114.380,81 Euro oder 6,7 Prozent.

Die Anweisung des zweiten Förderungsbetrags von 200.000 Euro erfolgte am 14. Juli 2017. Eine aliquote Kürzung der Landesförderung erfolgte nicht, weil die Kulturabteilung wegen des schlechten Bauzustands bei der zweiten Etappe mit höheren Gesamtkosten rechnete.

Kosten der zweiten Etappe

Die Kostenschätzung für die zweite Bauetappe im Jahr 2017 belief sich auf 1.510.800,00 Euro. Die Eigenmittel des Stifts betrugen 1.151.053,55 Euro, was einem Finanzierungsanteil von 76,2 Prozent entsprach.

Die NÖ Landesregierung beschloss am 4. Juli 2017 einen Finanzierungsbeitrag von 377.700,00 Euro. Das entsprach einem Förderungssatz von 25,0 Prozent.

Das Bundeskanzleramt sagte für die zweite Etappe eine aliquote Förderung von 204.300,00 Euro (13,5 Prozent) zu.

Die Finanzierung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:



Stift Lilienfeld eingerüsteter Turm

Tabelle 3: Stift Lilienfeld; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten der 2. Etappe in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)		
Stift Lilienfeld Eigenmittel	1.151.053,55	65,3 %
Stadtgemeinde Lilienfeld Förderung	30.000,00	1,7 %
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	377.700,00	21,4 %
Bundeszuschuss (aliquot 2. Etappe)	204.300,00	11,6 %
Abgerechnete denkmalrelevante Gesamtkosten	1.763.053,55	100,0 %

Die Abrechnung der zweiten Etappe war bis 30. Juni 2018 vorzulegen.

Die Kulturabteilung veranlasste am 10. Juli 2017 die Anweisung des ersten Teilbetrags der Landesförderung von 200.000,00 Euro. Sie erstreckte die Frist für die Vorlage der Abrechnung wegen der Vergrößerung des Sanierungsumfangs bis zum 30. November 2018.

Die Zwischenabrechnung vom 23. November 2018 belegte Schlussrechnungen von insgesamt 1.293.720,10 Euro und noch nicht abgerechnete Leistungen von rund 217.800,00 Euro.

Die Kulturabteilung veranlasste die Anweisung eines weiteren Teilbetrags von 123.500,00 Euro und befristete die Vorlage der Endabrechnung bis 30. Juni 2019.

Am 26. Juni 2019 teilte das Stift mit, dass die Fassadensanierungen und die unvorhersehbaren Sicherungsarbeiten am Dachstuhl und der obersten Geschoßdecke abgeschlossen und abgerechnet waren. Die Schüttung auf der obersten Geschoßdecke über den Flächen des Gymnasiums sollte jedoch erst in den Ferien 2019 wiederhergestellt werden.

Daraufhin erstreckte die Kulturabteilung die Frist für die Vorlage der Schlussabrechnung bis zum 31. Oktober 2019 und damit die daran gekoppelte Auszahlung des dritten Teilbetrags von 54.200,00 Euro der zugesagten Landesförderung.

Das Stift legte am 5. Dezember 2019 die Schlussabrechnung vor. Die aufgewandten Gesamtkosten betrugen 1.763.053,55 Euro.

Für die beiden Etappen wurden insgesamt 3.358.672,74 Euro aufgewandt, das waren um 137.872,74 Euro oder 4,3 Prozent mehr als geschätzt, angesucht und der Förderung zu Grunde gelegt. Bezogen auf die tatsächlich aufgewandten Gesamtkosten beider Etappen und der gesamten Landesförderung betrug der Förderungssatz 24,0 Prozent.

Die Anweisung des restlichen Förderungsbetrags von 54.200,00 Euro erfolgte am 5. Dezember 2019. Eine Nachförderung erfolgte nicht.

7.2 Pfarr- und Stiftskirche Lilienfeld, Sanierung Pfeiler Westfassade

Über der Eingangsfassade der Kirche befanden sich ein Turmaufsatz sowie nördlich und südlich davon jeweils vier Zierpfeiler aus Naturstein.

Im Frühsommer 2018 stürzten Teile des südlichen Podests in den Innenhof, der daraufhin gesperrt werden musste.

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Das Stift sanierte im Oktober 2018 die vier südlichen Zierpfeiler, bestehend aus Basis, Schaft, Kapitell, Kugelbasis und Kugel. Die Pfeiler waren stark verwittert und die Einlegeplatte bei den Kugelbasen völlig zerstört. Zwei mit Eisenzapfen befestigte Kugeln waren in Folge der verrosteten Befestigung absturzgefährdet.

Nach einer Reinigung und Algenbehandlung mussten die Teile oberhalb des Schafts und die Kugelbasen erneuert, die Kugeln mit Epoxidharz verklebt und mit neuen Edelstahlzapfen befestigt werden. Abschließend erhielten die Zierpfeiler einen Überzug aus Kalkschlämme.

Kosten

Die Kostenschätzung für diese Sanierung umfasste ausschließlich denkmalspezifische Maßnahmen und belief sich auf 33.000,00 Euro. Davon sollten insgesamt 26.400,00 Euro aus Eigenmitteln des Stifts Lilienfeld sowie aus Drittmitteln der Diözese St. Pölten und sonstigen Förderungen finanziert werden.

Die Kulturabteilung (Schreiben vom 11. Februar 2019) und das Bundesdenkmalamt (Schreiben vom 23. November 2018) sagten jeweils einen Finanzierungsbeitrag von 3.300,00 Euro zu. Das entsprach einem Förderungssatz von jeweils zehn Prozent.

Die Finanzierung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Pfarr- und Stiftskirche Lilienfeld; Verteilung der abgerechneten Gesamt- kosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)		
Stift Lilienfeld Eigenmittel	6.400,00	21,4 %
Drittmittel – Sonstige Förderungen	16.820,72	56,4 %
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	3.300,00	11,1 %
Bundeszuschuss	3.300,00	11,1 %
Abgerechnete denkmalrelevante Gesamtkosten	29.820,72	100,0 %

Die Vorlage der Abrechnung war bis 31. Mai 2019 befristet. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Abrechnung nicht vorlag, übermittelte die Kulturabteilung dem Bauamt der Diözese St. Pölten am 4. Juni 2019 elektronisch eine Liste der noch offenen Abrechnungen.

Mit 9. Juli 2019 langte das vom Bauamt der Diözese St. Pölten ausgefüllte und am 2. Juli 2019 unterfertigte Formblatt "Abrechnung und statistisches Datenblatt" in der Kulturabteilung des Landes NÖ ein, die es im elektronischen Akt dokumentierte.

Die Abrechnung wies denkmalrelevante Gesamtkosten von 29.820,72 Euro aus. Die Kulturabteilung prüfte das Abrechnungsformular noch am Tag des Einlangens und versah es mit einem Prüfvermerk. Die abgerechneten Gesamtkosten lagen um 3.179,28 Euro bzw. 9,6 Prozent unter den geschätzten Gesamtkosten. Da die Unterschreitung der seinerzeit geschätzten Gesamtkosten unter zehn Prozent blieb, verzichtete die Abteilung auf eine Kürzung des zugesagten Finanzierungsbeitrags, sodass der tatsächliche Förderungssatz 11,1 Prozent betrug.

Die Anweisung der Förderung von 3.300,00 Euro erfolgte mit 9. Juli 2019.

7.3 Stadtgemeinde Mautern an der Donau, Generalsanierung Rathaus

Das Rathaus in Mautern an der Donau bestand aus einem zweigeschossigen Bau. Die vierseitige Anlage um einen Hof stammte aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Straßenfassaden waren in den Jahren 1889 und 1906 mit Formen der Neorenaissance reich ausgeschmückt worden.

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Stadtgemeinde baute das Rathausgebäude um und sanierte es. Der Umbau beinhaltete im Erdgeschoß eine barrierefreie Erschließung der Amtsräume und den Einbau einer öffentlichen Toilette, im Obergeschoß den Umbau zu Wohnungen, einer Ordination und einem historischen Archiv.

Die Denkmalpflegeförderung betraf Maßnahmen der Gebäudeaußenhaut, wie die Sanierung der Fassaden, die Erneuerung der Erdgeschoßfenster als Kastenfenster, die Neudeckung des Dachs der südlichen und westlichen Trakte mit den ursprünglichen Strangfalzziegeln sowie die Sanierung der Verblechungen.

Kosten

Die Kostenschätzung belief sich insgesamt auf 2.639.159,58 Euro. Davon entfielen 916.674,43 Euro auf denkmalpflegerische Maßnahmen. Das entsprach einem Anteil von 34,7 Prozent.

Die Eigenmittel der Stadtgemeinde betrugen zum Zeitpunkt der Kostenschätzung insgesamt 1.953.779,43 Euro. Förderungen und Bedarfszuweisungen waren in Höhe von 685.380,15 Euro budgetiert.

Die NÖ Landesregierung beschloss am 11. Dezember 2018 einen Finanzierungsbeitrag von 116.000,00 Euro. Das entsprach einem Förderungssatz von 12,7 Prozent.

Das Bundesdenkmalamt sagte eine Förderung von 66.380,15 Euro (7,2 Prozent) zu.

Die Finanzierung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Generalsanierung des Rathauses Mautern; Verteilung der abgerechnet	en
Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)	

Abgerechnete Gesamtkosten	2.490.961,98	
Stadtgemeinde Mautern Eigenmittel	1.770.052,83	
NÖ Bedarfszuweisungen	400.000,00	
NÖ Förderung für Dorf- und Stadterneuerung	144.529,00	
davon denkmalrelevante Kosten	869.818,92	
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	110.000,00	12,7 %
Bundeszuschuss	66.380,15	7,6 %

Die Kulturabteilung veranlasste am 19. Dezember 2018 die Anweisung des ersten Teilbetrags der Landesförderung von 90.000,00 Euro und befristete die Vorlage der Abrechnung bis 30. Juni 2019. Diese Frist wurde später bis 30. September 2019 verlängert.

Die Stadtgemeinde Mautern legte am 26. September 2019 das ausgefüllte und unterfertigte Formblatt "Abrechnung und statistisches Datenblatt" der Kulturabteilung vor, die dieses im elektronischen Akt dokumentierte.

Die Abrechnung wies denkmalrelevante Gesamtkosten von 869.818,92 Euro aus. Die Kulturabteilung prüfte das Abrechnungsformular noch am Tag des Einlangens und versah es mit einem Prüfvermerk. Die abgerechneten denkmalrelevanten Kosten lagen um 46.855,51 Euro bzw. 5,1 Prozent unter der seinerzeitigen Kostenschätzung.

Da die Unterschreitung der geschätzten denkmalrelevanten Kosten nicht unerheblich war, kürzte die Kulturabteilung die zugesagte Förderung um 6.000,00 Euro, sodass der tatsächliche Förderungssatz 12,7 Prozent betrug.

Der Restbetrag in Höhe von 20.000,00 Euro der Landesförderung wurde am 3. Oktober 2019 ausbezahlt.

7.4 Statutarstadt Krems an der Donau, Umbau Körnermarkt 1 und 2

Im Jahr 1812 entstand das Objekt Körnermarkt 1 als Kreisamt für das Waldviertel, das in den Jahren 1826 und 1837 aufgestockt wurde. Die denkmalgeschützten Objekte Körnermarkt 1 und 2 dienten bis 2011 als Bürogebäude der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau.

Die NÖ Landesimmobilienges.m.b.H. verkaufte beide Gebäude am 2. Mai 2011 an eine Privatperson, die in der Folge beide Gebäude unter den Auflagen des Bundesdenkmalamtes zu 29 Wohnungen umbaute.

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Das Dach war zu übersteigen und die Fassade nach Putzausbesserungen farblich neu zu gestalten. Die Kastenfenster waren größtenteils sanierbar, im Erdgeschoß waren neue Kastenfenster einzubauen, weil das Parapet nach unten zu versetzen war. Im Gebäude Körnermarkt 2 wurden in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt Verbundglasfenster eingebaut.

Die Maßnahmen im Gebäudeinneren umfassten keine denkmalpflegerischen Arbeiten.

Kosten

Die Kostenschätzung der Sanierung belief sich auf 4.855.357,56 Euro. Davon entfielen 640.369,51 Euro auf denkmalpflegerische Maßnahmen. Die Eigenmittel des Förderungswerbers betrugen 3.026.645,68 Euro. Dazu kamen Darlehen in Höhe von 1.500.000,00 Euro.

Das Bundesdenkmalamt bewilligte einen Zuschuss von 50.000,00 Euro (7.8 Prozent).

Die Kulturabteilung sagte einen Finanzierungsbeitrag von 63.000,00 Euro (Schreiben vom 21. September 2017) zu. Das entsprach einem Förderungssatz von 9,8 Prozent. Das Ansuchen vom 8. März 2017 lautete auf 80.000,00 Euro. Zum Zeitpunkt des Ansuchens waren die denkmalpflegerischen Arbeiten bereits abgeschlossen (Fertigstellung August 2016).



Krems Körnermarkt – Teil der Fassade im Zuge der Sanierung



Krems Körnermarkt – alter Fußboden

Die Finanzierung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 6: Sanierung der Häuser Körnermarkt 1 und 2; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)

Abgerechnete Gesamtkosten	4.639.645,68	
Eigenmittel	3.026.645,68	
Eigenmittel aus Darlehen, Kredite	1.500.000,00	
davon denkmalrelevante Kosten	640.369,51	
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	63.000,00	9,8 %
Bundeszuschuss	50.000,00	7,8 %



Krems Körnermarkt – Teil der Fassade im Zuge der Sanierung

Der nachträgliche Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ sollte die denkmalgerechte Generalsanierung der ehemaligen Amtsgebäude in der Kremser Altstadt und in der UNESCO Welterbe Region Wachau unterstützen.

Die Kulturabteilung veranlasste am 10. Oktober 2017 die Anweisung des ersten Teilbetrags der Landesförderung von 40.000,00 Euro. Die Vorlage der Abrechnung war zunächst bis 31. März 2018 befristet. Nach einer Verlängerung der Frist bis Ende Juni 2018 legte der Förderungsnehmer am 15. Juni 2018 die Schlussabrechnung vor.

Die Kulturabteilung anerkannte 640.369,51 Euro für denkmalpflegerische Arbeiten als Bemessungsgrundlage für die Förderungszusage. Die abgerechneten Teilbeträge für die einzelnen Gewerke entsprachen exakt jenen der genehmigten Kostenschätzung. Die 63.000,00 Euro der NÖ Denkmalpflegeförderung entsprachen 9,8 Prozent der anerkannten denkmalrelevanten Kosten.

Die Kulturabteilung veranlasste am 26. Juni 2018 die Anweisung des zweiten Teilbetrags der Landesförderung von 23.000,00 Euro.

7.5 Stadtgemeinde Neunkirchen, Restaurierung Dreifaltigkeitssäule

Die Dreifaltigkeitssäule am Hauptplatz von Neunkirchen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bestand aus 24 figuralen Darstellungen (22 unterschiedliche Figuren, eine Dreifaltigkeitsgruppe, ein in den Sockel eingelassenes Relief). Die Säule mit dreieckigem Grundriss sowie die geschwungene Balustrade mit sechseckigem Grundriss standen auf einem zweistufigen Unterbau.



Dreifaltigkeitssäule Neunkirchen - Gesamtansicht

Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Dreifaltigkeitssäule sollte nach der Musterrestaurierung der Figur des Heiligen Donatus saniert werden. Nach einer Reinigung, mehrmaliger Biozid Behandlung und Festigung mussten sämtliche rezente Anstriche und Kittungen entfernt, Risse injizierend verklebt, Entsalzungsmaßnahmen durchgeführt, Ausbrüche und Fehlstellen ergänzt sowie die Figuren abschließend mit einer Kalkschlämme behandelt werden. Alle Metallteile waren zu reinigen, von Rost- und Kupferflecken zu befreien und fehlende Teile dem Bestand entsprechend zu ergänzen. Zudem waren die Vergoldungen zu restaurieren und die Inschriften nachzufassen. Die Arbeiten erfolgten von August 2018 bis Juni 2019.

Kosten

Die Kostenschätzung für die Restaurierung belief sich auf 223.587,20 Euro. Die Eigenmittel der Stadtgemeinde Neunkirchen betrugen 100.587,20 Euro.

Das Bundesdenkmalamt sagte einen Zuschuss von 33.000,00 Euro (Schreiben vom 14. Mai 2108) zu. Das entsprach einer Förderquote von 14,8 Prozent. Die Kulturabteilung sagte einen Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ von 40.000,00 Euro zu (Schreiben vom 13. Juli 2018), was einem Förderungssatz von 17,9 Prozent entsprach. Die Abrechnung war bis 30. Juni 2019 vorzule-

Die Finanzierung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Restaurierung Dreifaltigkeitssäule Neunkirchen; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)		
Stadtgemeinde Neunkirchen Eigenmittel	144.214,53	66,4 %
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	40.000,00	18,4 %
Bundeszuschuss	33.000,00	15,2 %
Abgerechnete denkmalrelevante Gesamtkosten	217.214,53	100,0 %

Die Kulturabteilung veranlasste am 24. Juli 2018 die Anweisung des ersten Teilbetrags der Landesförderung von 25.000,00 Euro und verlängerte die Frist für die Vorlage der Schlussabrechnung bis 31. August 2019, weil einige Figuren über den Winter in einer Werkstatt restauriert und die Stufenportale und Restarbeiten erst im Frühjahr 2019 fertiggestellt werden sollten.



Dreifaltigkeitssäule Neunkirchen - Teilausschnitt vor der Restaurierung

Mit 5. August 2019 langte das von der Stadtgemeinde Neunkirchen am 1. August 2019 unterfertigte Formblatt "Abrechnung und statistisches Datenblatt" in der Kulturabteilung ein, die es im elektronischen Akt dokumentierte. Als Beilagen wurden Rechnungskopien und eine Aufstellung über die Rechnungen beigelegt.

Die Kulturabteilung prüfte die Abrechnung am 29. August 2019 und dokumentierte dies im elektronischen Akt. Die abgerechneten Gesamtkosten von 217.214,53 Euro stellten eine Unterschreitung der Bemessungsgrundlage in der Höhe von 2,9 Prozent dar. Festgestellt wurde, dass die Höhe der Förderung beibehalten wurde und der 2. Teilbetrag der Förderung angewiesen werden konnte.

Die Kulturabteilung veranlasste am 30. August 2019 die Auszahlung des Restbetrags der Landesförderung in Höhe von 15.000,00 Euro.

7.6 Sanierung von Schloss Pöggstall

Das Schloss Pöggstall (auch Schloss Rogendorf) ging aus einer von Wassergräben umschlossenen, spätromanischen Burganlage hervor. Es stand im Siedlungsverband der Marktgemeinde Pöggstall im Bezirk Melk. Der Bergfried stammte aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Im 14. Jahrhundert erfolgte der sukzessive Ausbau zu einer repräsentativen Burganlage. Das Erscheinungsbild des Burgschlosses entstand großteils im 16. Jahrhundert, aus dem auch der vorgelagerte Rundbau für Verteidigungszwecke (Barbakane) stammte. Dieses "Kanonenrondell" bildete den Hauptzugang zum Schloss.

Das Schloss mit der Kapelle stand unter Denkmalschutz. Im Jahr 2017 befand sich das Schloss, das mehrfach den Besitzer gewechselt hatte, im Eigentum der Marktgemeinde Pöggstall Kommunal AG.

Denkmalpflegerische Maßnahmen

In Vorbereitung zur Landesausstellung 2017 zum Thema "Alles was Recht ist" vom 1. April bis 12. November 2017 führte die Eigentümerin in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt eine umfassende Sanierung der Bausubstanz durch.

Im Mittelpunkt der denkmalpflegerischen Maßnahmen standen die Sanierung des Hauptschlosses und der Barbakane sowie der Fassaden, Fenster, Türen und Stuckarbeiten. Zusätzlich wurden die Anlage und die Gebäudetechnik für die Landesausstellung auf den Stand der Technik gebracht und eine durchgängige Barrierefreiheit hergestellt (Elektro-, Heizungs-, Sanitär- und Liftanlagen, Gastronomie).



Schloss Pöggstall – Teil der Fassade vor der Sanierung

Kosten

Die Kostenschätzung belief sich insgesamt auf 9.000.000,00 Euro. Davon entfielen laut Förderungsantrag vom 10. April 2015 rund 1.850.000,00 Euro auf denkmalpflegerische Maßnahmen. Der Rest betraf die umfassende Sanierung des Hauptschlosses und des vorgelagerten Kanonenrondells zur nachhaltigen und barrierefreien Nutzbarmachung der Anlage (wie je ein Lift im Hauptschloss und im Rondell) für die Landesausstellung.

Die Marktgemeinde Pöggstall Kommunal AG steuerte für das Gesamtprojekt Eigenmittel von 3.066.744,71 Euro bei und beantragte bei der Kulturabteilung einen Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ von 2.360.000,00 Euro.

Die Kulturabteilung legte der Denkmalpflegeförderung und dem entsprechenden Beschluss der NÖ Landesregierung vom 7. Juli 2015 die Gesamtkosten zu Grunde. Sie begründete die Förderwürdigkeit mit denkmal- und fachgerechter Revitalisierung einer bedeutenden Waldviertler Schlossanlage sowie mit barrierefreier Nutzbarmachung und Ertüchtigung bzw. Ergänzung der Gebäudeinfrastruktur zur optimalen Besucherführung im Rahmen der Landesausstellung 2017.

Die NÖ Landesregierung sagte den beantragten Finanzierungsbeitrag zu. Dieser entsprach einem Förderungssatz von 127,6 Prozent der geschätzten denkmalrelevanten Kosten bzw. 25,7 Prozent der abgerechneten Gesamtkosten.

Außerdem bewilligte die NÖ Landesregierung einen Zuschuss aus Regionalförderungsmitteln von 3.280.000,00 Euro, der auf einer Empfehlung des Präsidiums des Aufsichtsrats der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH vom 15. Juni 2016 beruhte und einem Anteil an den Gesamtkosten von 35,6 Prozent entsprach.

Das Bundeskanzleramt sagte am 18. März 2016 einen Zuschuss von 498.100,00 Euro zu. Das entsprach 26,9 Prozent der geschätzten denkmalrelevanten Kosten und 5,4 Prozent der Gesamtkosten (Ansuchen vom 13. November 2015).

Die Kostenschätzung bzw. Finanzierung der abgerechneten Gesamtkosten stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Sanierung von Schloss Pöggstall; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)		
Schätzkosten	9.000.000,00	
davon denkmalrelevante Kosten laut Ansuchen	1.850.000,00	
Abgerechnete Gesamtkosten	9.204.844,71	
Marktgemeinde Pöggstall Kommunal AG Eigenmittel	3.066.744,71	33,3 %
Land NÖ Regionalförderung	3.280.000,00	35,6 %
Land NÖ Denkmalpflegeförderung	2.360.000,00	25,7 %
Bundeszuschuss	498.100,00	5,4 %

Die Landesausstellungen verfolgten generell das Ziel, die Lebensqualität in der Ausstellungsregion durch nachhaltige Investitionen langfristig zu stärken. Besonderes Anliegen der Landesausstellung "Alles was Recht ist" war neben der barrierefreien Zugänglichkeit insbesondere auch die inhaltliche Inklusion (leichte Sprache, taktile Informationen, Gebärdensprache). Die Sonderausstellung "Schloss Pöggstall – zwischen Region und Kaiserhof" blieb erhalten.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass Maßnahmen, die nicht dem Stand der Denkmalpflege entsprachen oder ausschließlich der besseren Nutzbarkeit oder Verwertung des Denkmals dienten, nach den Sonderrichtlinien des Bundes für die Gewährung von Förderungen nach dem Denkmalschutzgesetz ab dem 1. August 2018 als denkmalpflegerisch nicht relevant einzustufen waren.

Die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 vom 27. Juni 2006 setzten für eine Förderung voraus, dass das Vorhaben zur Erreichung der Ziele beiträgt, wie sie im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, im Landeskulturkonzept, im Landesentwicklungskonzept und in anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt wurden. Sie schloss Finanzierungsbeiträge zur besseren Nutzbarmachung von denkmalgeschützten Gebäuden nicht aus.

Die Kulturabteilung zählte jedoch Elektro- und Sanitärinstallationen – außerhalb von Landesausstellungen - ausdrücklich nicht zu den förderungswürdigen Kosten von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die Denkmalpflegeförderung grundsätzlich auf denkmalrelevante Aufwände zu beschränken. Um die Gleichbehandlung gleichgelagerter Förderungsfälle sicher-

zustellen, sollte die Kulturabteilung die Merkmale (Kriterien) und Voraussetzungen für sachlich gerechtfertigte Ausnahmen - wie hier nachhaltige und inklusive Nutzbarmachung öffentlich zugänglicher Anlagen unter Denkmalschutz anlässlich von Landesausstellungen – in ihren Richtlinien festschreiben.

Ergebnis 4

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte die Merkmale (Kriterien) und Voraussetzungen für sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlungen von Förderungsfällen der Denkmalpflege in ihren Richtlinien festschreiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die "sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung" wurde seitens des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit Förderungen von Projekten zur Revitalisierung der Austragungsorte der NÖ Landesaustellungen dargestellt. Die Förderabwicklung solcher Projekte erfolgt aufgrund des inhaltlichen Bezuges zu historischen Gebäuden und zum Bauwesen durch den Bereich Denkmalpflege.

In diesen Förderfällen werden aber im Sinne einer allgemeinen Kulturförderung nicht nur auf die Denkmalpflege abstellende Bemessungsgrundlagen herangezogen. Die Förderungen für die Sanierung der Austragungsorte der NÖ Landesaustellungen werden daher künftig im Kulturbericht unter "12.b Kulturbauten" und nicht unter dem Punkt "2. Baukulturelles Erbe" angeführt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Broschüre zur NÖ Denkmalpflege

Die Kulturabteilung gab die Schriftenreihe "Denkmalpflege in Niederösterreich" heraus. Die durchschnittlichen Kosten für die Bände 56 bis 59 betrugen 22.465,10 Euro pro Ausgabe oder 1,25 Euro pro Druckstück einschließlich der Versandkosten bei einer Auflage von jeweils 18.000 Stück.

8.1 Ziele und Zielgruppen

Die Bände erschienen halbjährlich und behandelten Themen des kulturellen Erbes, um der Leserschaft die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Sicherung, Restaurierung und Erhaltung des Denkmalbestands in Niederösterreich zu vermitteln.

Im Mittelpunkt standen beispielsweise Regionen, Materialien, unterschiedliche Bauweisen und Architekturtypen, Fachthemen, Buchbesprechungen oder die Nachhaltigkeit.

Die Zielgruppen waren Interessenten für Denkmalpflege im In- und Ausland mit Schwerpunkt in NÖ, Denkmalpfleger, Architekten und Baumeister sowie sonstige im Baugewerbe tätige Personen, wie Mitarbeiter öffentlicher Bauverwaltungen und in einschlägigen sekundären und tertiären Ausbildungsstätten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen, weiters Personen, die sich für Denkmäler und Sehenswürdigkeiten in NÖ interessierten (Ausflügler und Touristen), demnach ein breites Publikum vom Laien bis zum Wissenschaftler.

Die Bezieher erhielten die Bände kostenlos zugesandt. Die Bände konnten kostenlos nachbestellt und im Internet heruntergeladen werden. Seit der Erstausgabe im Jahr 1986 bis zum Ende des Jahres 2019 erschienen 61 Bände.

Die Schriftenreihe konnte dazu beitragen, den hohen Wert des kulturellen Erbes zu vermitteln, das Verständnis für dessen Bewahrung zu verbessern und das Bewusstseins für den Wert und den nachhaltigen Umgang zu schärfen.

Die Herausgabe der Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich" entsprach der strategischen Ausrichtung der NÖ Kulturförderung, die im Wissen um das gemeinsame kulturelle Erbe eine Voraussetzung und einen Mehrwert für das soziale Miteinander, insbesondere auch auf dem Gebiet der Integration und Inklusion sah. Der NÖ Kulturstrategie 2016 zufolge sollte das Verständnis dafür in Veranstaltungen sowie über möglichst viele Medien gefördert werden, so auch durch die jährlichen Kulturberichte oder die Broschüre "Denkmalpflege in Niederösterreich".

8.2 Auflage

Die Bände 56 bis 59 der Schriftenreihe erschienen in einer Auflage von jeweils 18.000 Stück bei einer Anzahl von 11.538 bis 11.558 ständigen Beziehern (Abonnenten).

Davon entfielen 50 Stück auf das Bundesdenkmalamt in Wien, 100 Stück an deren Landesabteilung Niederösterreich in Krems an der Donau, 14.000 Stück an die Poststelle der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1 zur weiteren Versendung und 3.850 Stück an die Kulturabteilung. Das Rollettmuseum Baden erhielt vom Band 56, Bade- und Kuranstalten (Auflage 18.000 Stück), 200 Exemplare.

Die Kulturabteilung bewahrte den Großteil der an sie gelieferten Exemplare im Lager Hardt (in St. Pölten) auf, dessen Lagerkapazität im Jahr 2019 beinahe erschöpft war. Daher bestanden in der Kulturabteilung zum Zeitpunkt der Prüfung Überlegungen, die Auflage zu reduzieren.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs sollten diese Überlegungen fortgeführt werden. Hierbei sollten andere Publikationen im Bereich der Kulturabteilung einbezogen werden, in denen Beiträge zur Denkmalpflege erscheinen können. Mit einer jährlichen Erscheinungsweise und einer reduzierten Auflage wären entsprechende Einsparungen möglich.

Im Hinblick auf die zusätzliche Möglichkeit einer digitalen Verfügbarkeit empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, die Schriftenreihe "Denkmalpflege in Niederösterreich" auf ein zweckmäßiges und wirtschaftliches Maß zu beschränken, um Druck- und Lagerkosten für überzählige Bestände zu vermeiden und Versandkosten zu reduzieren.

Ergebnis 5

Die Abteilung Kunst und Kultur K1 sollte die Auflage der Schriftenreihe "Denkmalpflege in Niederösterreich" und damit deren Kosten optimieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Auflage der NÖ Denkmalpflegebroschüre wurde schon bei den letzten beiden Bänden 60 und 61 reduziert.

Für Band 62 zur "Wachau" wurde im Juni 2020 ausnahmsweise ein Überdruck zu dieser Auflage beauftragt, der im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit anlässlich des 20-Jahr Jubiläums des UNESCO-Welterbes Wachau gezielt an Stakeholder verteilt werden soll.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

8.3 Auftragsvergaben

Für die Herstellung der Broschüre beauftragte die Kulturabteilung geistige Dienstleistungen (Redaktion, Lektorat, Korrektorat, grafische Gestaltung/Layout) und vergab Lieferaufträge (Druckaufträge).

Das Vergaberecht ließ bis zu einer geschätzten Nettoauftragssumme von 100.000,00 Euro direkte Vergaben für (geistige) Dienstleistungen und Lieferaufträge zu. Vergleichsangebote erleichterten die Prüfung der Preisangemessenheit und gewährleisteten damit Aufträge zu angemessenen Preisen.

Redaktion, Lektorat, Korrektorat

Die Redaktion der Bände nahmen kunst- und kulturhistorisch ausgebildete Mitarbeitende der Kulturabteilung und des Bundesdenkmalamts sowie weitere Fachleute vor, die teilweise auch die Beiträge verfassten. Für jede Broschüre fanden zwei Redaktionssitzungen statt.

Mit der Organisation (Einladungen, Protokollierung, Koordination) der Redaktion sowie mit dem Lektorat war ein Ein-Personen-Unternehmen beauftragt. Die Auftragssummen betrugen je nach Seitenanzahl zwischen 2.880,00 Euro und 3.420,00 Euro pro Band. Hinzu kamen vereinzelt Honorare für Gastautoren in Höhe von 110,00 Euro bis 150,00 Euro. Für die meisten Beiträge fielen keine Honorare an, weil diese im Landes- oder Bundesdienst entstanden.

Die Kulturabteilung holte schriftliche Angebote sowie Auskünfte bei der Wiener Gebietskrankenkasse und beim Auftragnehmerkataster Österreich zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Eignung der Bieter ein. Sie vergab die Aufträge für jeden Band einzeln in Form einer Direktvergabe. Die Auftragnehmerin betreute die Publikation seit dem Jahr 2009 (Band 42) zur besten Zufriedenheit. Das Fehlen von Vergleichsangeboten für die Bände 54 bis 57 begründete die Kulturabteilung damit, dass die Auftragnehmerin bereits für den Band 51 das beste Angebot gelegt hatte.

Das Vergaberecht ließ die direkte Beauftragung von Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro (netto) grundsätzlich zu.

Um den mit den Einzelaufträgen verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, könnte die Kulturabteilung die Redaktionsleistungen für mehrere Bände der Denkmalpflegebroschüre zu einer Ausschreibung bzw. einem Auftrag zusammenfassen. Der Leistungszeitraum sollte dabei jedoch drei Jahre, optional mit einer zweijährigen Verlängerung, nicht überschreiten.

Grafische Gestaltung

Mit der grafischen Gestaltung (Layout) der einzelnen Bände beauftragte die Kulturabteilung jeweils einen Grafiker, jedoch ohne Vergleichsangebote einzuholen. Die Angebotspreise betrugen jeweils 2.376,00 Euro. Abgerechnet wurde jeweils der Angebotspreis.

Die Kulturabteilung erklärte diese Vorgangsweise mit der geringen Angebotssumme, der Preisangemessenheit des Angebots und der seit Jahren bestehenden Zufriedenheit mit dem Auftragnehmer.

Das Vergaberecht ließ die direkte Beauftragung von Grafikleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro (netto) grundsätzlich zu.

Um den mit den Einzelaufträgen verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, könnte die Kulturabteilung die Grafikleistungen für mehrere Bände der Denkmalpflegebroschüre zu einer Ausschreibung bzw. einem Auftrag zusammenfassen. Der Leistungszeitraum sollte dabei drei Jahre, optional mit einer zweijährigen Verlängerung, nicht überschreiten.

Vergabe der Druckaufträge

Die Vergabe der Druckaufträge für die Bände 54 bis 57 erfolgte nach einer "Offertanfrage". Die Grundlage dafür bildeten eine Leistungsbeschreibung und ein Kalkulationsschema, das die Bieter auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen hatten.

Das Vergaberecht ließ für den Druck der Denkmalpflegebroschüre das gewählte Verfahren (Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung) bis zu einer Auftragssumme von 100.000 Euro (netto) grundsätzlich zu.

Da Allgemeine Vertragsbestimmungen fehlten, lagen den Angeboten die jeweiligen Geschäftsbedingungen der Bieter zugrunde, was die Vergleichbarkeit erschwerte. Außerdem wären in den Vergabeunterlagen im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018, beispielsweise Angaben über die Form der Angebotsabgabe (elektronisch, Papierform), über das Zuschlagsprinzip (Bestoder Billigstangebot) oder über den Umgang mit Rechenfehlern zweckmäßig gewesen.

Die Kulturabteilung erstellte einen Preisspiegel, protokollierte jedoch die Angebotseröffnung, deren Ergebnis und die Angebotsprüfung nicht. Hinweise auf Angebotsmängel lagen nicht vor. Die Spreizung für Angebotspreise für die Bände 54 und 55 lagen in einem Bereich von 10,5 Prozent, jene für die Bände 56 und 57 bei 8,1 Prozent.

Analog zu den Angeboten bewegten sich die Abrechnungen zwischen 13.754,95 Euro (18.350 Stück, 0,75 Euro je Stück) und 13.097,70 Euro (18.000 Stück, 0,73 Euro je Stück).

Der Lieferzeitraum sollte jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit einer zweijährigen Verlängerung nicht überschreiten. Danach wäre die Preisangemessenheit neuerlich zu überprüfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung könnte die Kulturabteilung, wie bereits von ihr angedacht, auch die Druckaufträge für mehrere Bände zu einer Vergabe bzw. zu einem Lieferauftrag zusammenfassen.

Wie in der Schlussbesprechung am 15. Mai 2020 besprochen, empfahl der Landesrechnungshof zudem, dass die Abteilung Kunst und Kultur K1 in ihren Vergabeunterlagen für Druckaufträge die "Mindestanforderungen für eine nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich" (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2016) aufnimmt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die vom Landesrechnungshof empfohlene Aufnahme der "Mindestanforderungen für eine nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich" wurden für den Druck seit Band 60 schon in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Versand

Die Auslieferung der Bände erfolgte durch die Druckerei und der Versand über die Poststelle beim Amt der NÖ Landesregierung durch die Österreichische Post AG nach deren Beförderungsentgelten. Im Inland betrugen die Versandkosten für die vier überprüften Bände mit 11.236 bis 11.506 Exemplaren je nach Gewicht von 0,4484 bis 0,4591 Euro pro Exemplar. Demnach fielen pro Band zwischen 5.105,93 und 5.247,77 Euro an Versandkosten an.

Die Kosten für die Auslandssendungen übernahm wegen der geringen Anzahl und Höhe die Poststelle der Abteilung Landesamtsdirektion LAD1.

> St. Pölten, im August 2020 Die Landesrechnungshofdirektorin Dr. Edith Goldeband

9. Abkürzungen und Begriffe

Barbakane: dem Tor gegenüberliegendes Verteidigungswerk bei Burg- und Stadtbefestigungen

Begleitende Kontrolle: erbringt Leistungen für den Auftraggeber bei der Entwicklung, Planung und Ausführung eines (Bau)Projekts als unabhängige Kontrollinstanz im Sinne eines fachlichen Vier-Augen-Prinzips

Controlling: Bereitstellung und Aufbereitung von Informationen in einem speziellen Controlling-Berichtswesen zur Unterstützung des Managements bei seinen Führungsaufgaben

Denkmalpflege: fachkundige Maßnahmen zur Konservierung und Restaurierung der Denkmäler

Denkmalschutz: Denkmalschutz verfolgt das Ziel, Denkmäler und materielle Kulturgüter in ihrer Vielzahl und Vielfalt dauerhaft zu erhalten, Voraussetzung ist deren geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung (§ 1 Denkmalschutzgesetz)

Denkmal: von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (§ 1 Denkmalschutzgesetz)

denkmalrelevante Kosten: Aufwendungen für Arbeiten, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands, der überlieferten Erscheinung oder künstlerischen Wirkung dienen und nach dem Stand der Denkmalpflege durchgeführt werden (Richtlinie Denkmalpflegeförderung des Bundes)

Förderquote (Förderungssatz): Förderungshöhe ausgedrückt als Anteil an den denkmalspezifischen Arbeiten an Denkmälern (Richtlinie Denkmalpflegeförderung des Bundes)

Konservierung: Erhaltung und Bewahrung

Kulturerbe: materielle und immaterielle Zeugnisse von Bedeutung für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen (ÖNORM EN 15898)

Layout: Text- und Bildgestaltung einer Seite oder einer Publikation

ÖNORM: Österreichische Norm

Restaurierung: Wiederherstellung eines alten, erhaltenswerten Zustands; Vorkehrungen und Maßnahmen, die auf die Bewahrung des Kulturerbes bei gleichzeitiger Respektierung der Bedeutung abzielen, einschließlich der Zugänglichkeit für gegenwärtige und zukünftige Generationen (ÖNORM EN 16853)

Spreizung: Bandbreite von unterschiedlichen Preisen für gleiche Leistungen

UNESCO: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

Vollzeitäquivalent (VZÄ): Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden einer Person zur durchschnittlichen Stundenzahl eines Vollzeitbeschäftigten (eurostat)

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgaben des Landes NÖ für Denkmalpflegeförderung 3
Tabelle 2:	Stift Lilienfeld; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten der 1. Etappe in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)
Tabelle 3:	Stift Lilienfeld; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten der 2. Etappe in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)
Tabelle 4:	Pfarr- und Stiftskirche Lilienfeld; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz) 38
Tabelle 5:	Generalsanierung des Rathauses Mautern; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)
Tabelle 6:	Sanierung der Häuser Körnermarkt 1 und 2; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)
Tabelle 7:	Restaurierung Dreifaltigkeitssäule Neunkirchen; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz)
Tabelle 8:	Sanierung von Schloss Pöggstall; Verteilung der abgerechneten Gesamtkosten in Euro und Anteil in Prozent (Förderungssatz) 46

